

QR
510
B866

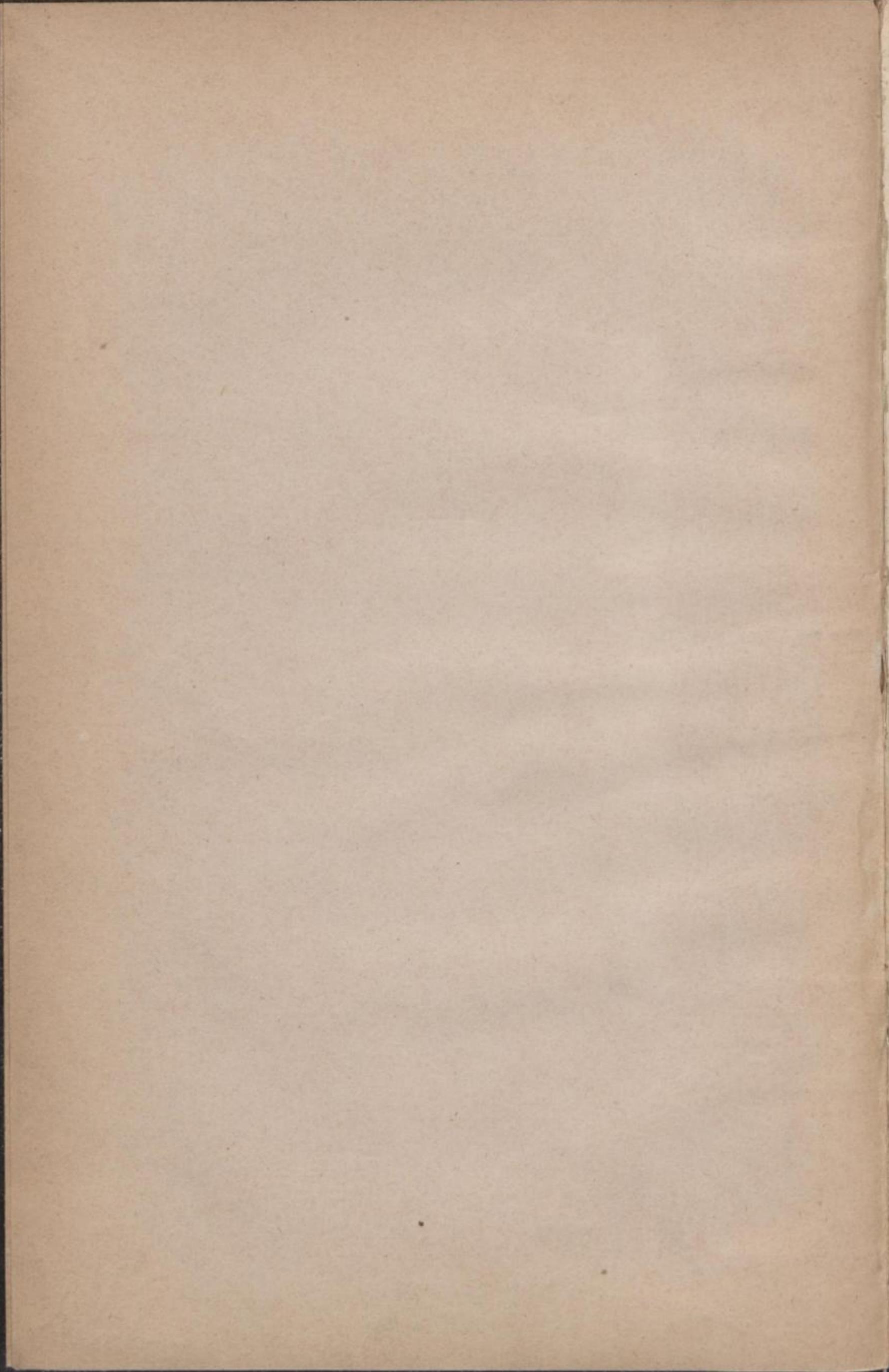
1045

B. 109



92043460

Dieses Buch ist zurückzugeben am:



VERLAG

Volkswirtschaftliche Studien

HERAUSGEBEN VON

LUDWIG KUNZE UND WILHELM LÖHN

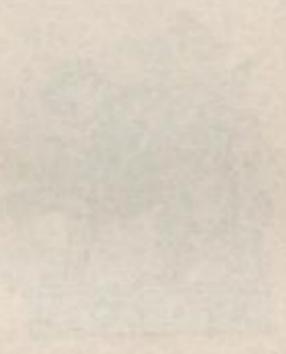
ZWEITES BUCH

Die vorweltliche Seidenindustrie

von Dr. phil. Ludwig Kunze

mit 12 Tafeln und 1 Karte

LEIPZIG, VERLAG VON B. G. TEUBNER, 1901



STUTTGART, VERLAG VON G. B. METZNER, 1901

VERLAG VON B. G. TEUBNER, LEIPZIG

LEIPZIG

MÜNCHENER

Volkswirtschaftliche Studien.

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ.

ZWEITES STÜCK:

Die venetianische Seidenindustrie

und ihre Organisation

bis zum Ausgang des Mittelalters.

VON

DR. ROMOLO GRAF BROGLIO D'AJANO.



STUTTGART 1893.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

B. 104.

DIE
Venetianische Seidenindustrie
UND
IHRE ORGANISATION

bis zum Ausgang des Mittelalters.

VON

ROMOLO GRAF BROGLIO D'AJANO,
DOCTOR DER STAATSWIRTSCHAFT.



STUTT GART 1893.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.



97/AR 510 3866

53.60.

J
70

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.



**WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE
ZWICKAU (FH)**
Hochschulbibliothek
Zweigbibliothek Reichenbach
Klinkhardtstraße 30
08468 Reichenbach

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.



Vorwort.

Vorliegende Untersuchung soll nur eine Vorarbeit sein für spätere Studien über die Hausindustrie der italienischen Städte im Mittelalter. Es wurden darum alle Vergleiche mit den wenigen zu Gebote stehenden gedruckten Quellen über dasselbe Thema vermieden, da letztere zu ungenügend waren, um ein klares Bild zu geben. Die Untersuchung umfasst die Zeit des Ursprungs und der Blüte der Seidenindustrie in Venedig. Für die Weberzunft wurde sie bis zum Jahre 1519, d. h. über die Blütezeit hinaus erstreckt, um die Massnahmen des Ausschusses vom Jahre 1519 als Reaktion gegenüber der Ausschliessungspolitik der Zunft würdigen zu können.

Die hierfür benutzten archivalischen Quellen befinden sich sämtliche im staatlichen Archiv und dem städtischen Museum in Venedig. Die hauptsächlichsten dieser Quellen sind folgende:

1. Das Register der Statuten der den alten Justiciarii unterstellten Zünfte (Archivio della Giustizia Vecchia Busta I). In diesem Register wurden von 1278—1330 (nach den Angaben von Monticolo, Studi e ricerche 1892) die Statuten dieser Zünfte und die hinzukommenden Verordnungen eingetragen. Darin befindet sich auch das älteste Zunftstatut der Seidenweber, d. h. der sogen. Samitarii vom Jahre 1265.

2. Eine Sammlung einiger in zwei Zunftregistern der Seidenzunft enthaltenen Verordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche den ersten Band einer Arbeit aus dem 18. Jahrhundert, wahrscheinlich des Entwurfs eines verloren gegangenen

Zunftregisters bilden. (Archivio di Stato. Arte della Seta Busta 553.)

3. Eine Sammlung aus dem 18. Jahrhundert der in den verschiedenen Jahrhunderten erlassenen Gesetze, sogen. „Compilazione delle Leggi“ (Archivio di Stato Busta 349) und welche als Vorarbeit für ein Gesetzbuch dienen sollte.

4. Capitolare dei Consoli dei Mercanti 1310—1764 (Archivio di Stato Busta 55).

5. Capitolare (detto Maggiore) dei Provveditori di Commun.

6. Das Zunftstatut der Sammetweber (Museo Civico Mise IV, 17) in seinem wesentlichsten Teil 1451 verfasst und später fortgesetzt; es enthält Bestimmungen aus den Jahren 1347 bis 1474 und zwar überwiegend chronologisch geordnet.

7. Das Zunftstatut der Seidenweber, welches aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil wurde im Jahre 1488 bei der Vereinigung der Zünfte der Samitarii und Sammetweber verfasst und enthält 91 meistens undatierte Kapitel, welche zum Teil nach Stoffen geordnet und überwiegend aus älteren Statuten der Samitarii und Sammetweber herübergenommen sind. Der zweite Teil enthält Verordnungen und Zunftbeschlüsse, welche vom Jahre 1488—1622 hierin chronologisch aufgezeichnet wurden.

Dieses Zunftstatut ist ein Original, welches im Besitze der Zunft war, wie aus den zahlreichen Unterschriften der Behörden, denen es vorgelegt wurde, zu ersehen ist.

8. Einige Register des Senats, nämlich die sogen. „Misti“ und die „Terra“, in denen die Senatsbeschlüsse verzeichnet wurden.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
I. Die Weberzunft im 13. Jahrhundert	5
II. Arbeitsteilung und Technik	21
III. Die Seidenzunft (14. und 15. Jahrhundert)	25
IV. Die Weberzünfte (14. bis 16. Jahrhundert)	40

Inhaltsverzeichnis

tig
14
B
au
di
M
au
rü
in
B

vi
D
tu
üb
w
ha
W
in
di
ur
in
in
de
H

Einleitung.

Einer der wichtigsten Faktoren des Reichtums der mächtigen Handelsrepublik Venedig im 13. und noch mehr im 14. und 15. Jahrhundert ist in der allmählich zu grosser Blüte gelangenden Seidenindustrie zu erblicken. Die hier auftretende hausindustrielle Betriebsform war zunächst durch die Bedürfnisse des Exports und dann durch einige andre Momente ausgebildet worden, und ihrerseits wirkte sie wieder auf die Ausgestaltung der Zünfte innerhalb des Gewerbes zurück. Die so entstandene Organisation bietet verschiedene interessante Züge, die einen dankbaren Stoff für eingehendere Betrachtung gewähren.

Die Hausindustrie hatte auch sonst im Mittelalter eine viel grössere Bedeutung, als gewöhnlich angenommen wird. Die wichtigeren Industrien, welche die Grundlage des Reichtums der mittelalterlichen Städte Italiens bildeten, arbeiteten überwiegend für den Export, und dieser Handel nach aussen, welcher eine so grosse Bedeutung für die heutigen Staaten hat, musste eine noch viel grössere Wirkung auf die kleinen Wirtschaftsgebiete des Mittelalters ausüben. Jede Exportindustrie hatte damals, wie auch noch im vorigen Jahrhundert, die Tendenz, sich hausindustriell auszugestalten: die Seiden- und die Tuchindustrie in Venedig wie in Florenz, die Seidenindustrie in Lucca, die Tuchmanufaktur in Pisa waren hausindustriell organisiert. Dies alles beweist, dass es nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, wenn man der Hausindustrie erst vom 16. Jahrhundert ab grössere Bedeutung

Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie.

zuschreibt und sie als charakteristisches Merkmal der modernen Entwicklung hinstellt. Ohne seine Hausindustrie hätte Florenz nie die Rolle gespielt, welche es im Mittelalter inne hatte, und ohne die Hausindustrie wäre der wirtschaftliche Verfall Venedigs viel früher eingetreten.

Der Einfluss der Hausindustrie der italienischen Städte erstreckt sich auch über die Grenzen Italiens hinaus. Die Organisation der Seidenindustrie speziell diente als Vorbild für die Reglements dieser Industrie in Lyon, wie auch im allgemeinen die französische Seidenindustrie als eine Fortsetzung der italienischen betrachtet werden kann¹⁾.

In Venedig können wir die Entwicklung der Seidenindustrie ziemlich weit zurück verfolgen. Die ersten urkundlichen Nachrichten über das Bestehen der Seidenindustrie in Venedig datieren aus dem 13. Jahrhundert. Diese zeigen schon das charakteristische Merkmal des hausindustriellen Betriebs, nämlich dass die Weber überwiegend statt an den Konsumenten an einen Kaufmann ihre Gewebe verkauften, wie ja die Industrie damals Exportindustrie war. Parallel mit der Entfaltung dieser Industrie entwickelte sich im 14. und 15. Jahrhundert die hausindustrielle Betriebsform derselben mit ihren Vorteilen wie mit ihren Missständen, welche letztere namentlich in dem Verhältnis zwischen Kaufleuten und Heimarbeitern lagen; diesen Missständen traten die Bestrebungen der Zünfte wie die der Behörden entgegen. In dieser Beziehung ist die Thätigkeit der Consules Mercatorum in der Seiden- und Weberzunft charakteristisch, ähnlich wie die der Alten Justiciarii in andern Zünften; diese von den Zünften völlig unabhängigen Behörden sollten den Schwächeren einen viel wirksameren Schutz bieten,

¹⁾ Bemerkenswert ist die Uebereinstimmung mancher für Lyon erlassener Bestimmungen mit denen der venetianischen Seidenindustrie, z. B. die Meisterprüfung für die Weber ist gleich der des venetianischen Zunftstatuts des Jahres 1488, wie auch dort Abrechnungsbücher u. s. w. vorhanden sind. Vergl. J. Savary, Dictionnaire de Commerce (Paris 1741) Artikel „Règlements“. — O. Hintze, Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert (1892) Bd. III, S. 72 und Aufsätze von Canestrini im Archivio Storico Italiano. N. S. Bd. II, T. 1 und Bd. VI, T. 2.

als die von den Zünften mehr oder weniger abhängigen Behörden anderer Städterepubliken; die Stellung dieser Behörden, eine Wirkung der politischen Verfassung Venedigs, war ähnlich der der Staatsbehörde des späteren Merkantilismus.

Da die Seidenindustrie in Venedig eine Hausindustrie war, erfüllte ihre Zünfte ein anderer Geist als die der eigentlichen Handwerker. Bei den letzteren, deren Mitglieder für den inneren geschützten Markt arbeiteten, stand das Verteilungsinteresse im Vordergrund, während jene durch die Konkurrenz gezwungen wurden, das Erwerbsinteresse in die erste Linie zu stellen, so dass die betreffenden Zünfte Gleichheit unter den Zunftgenossen und den Schutz der Schwächeren gegenüber den Mächtigeren nur so weit berücksichtigen konnten, als es mit der Sicherung des Absatzes vereinbar war.

Freilich standen der Verwirklichung selbst dieser Forderungen grosse Schwierigkeiten entgegen. Die Wirkung der wachsenden Konjunktur in der Seidenindustrie war in den Seidenweberzünften die Entstehung einer Klasse wohlhabender Zunftgenossen, welche danach strebten, die weniger bemittelten Meister sich zu unterstellen; die Mehrheit der Webermeister arbeitete dieser Differenzierung allerdings entgegen und verhinderte, da sie durch ihre grössere Zahl das Uebergewicht hatten (1493), eine weitere Entwicklung nach dieser Richtung hin. Und doch war diese Differenzierung, welche durch die angedeuteten wirtschaftlichen Ursachen zur Zeit der Blüte der Industrie hervorgerufen wurde, auch den technischen Bedürfnissen der folgenden Zeit entsprechend; bereits im 15., aber noch mehr im 16. Jahrhundert begann die mittlere Klasse Seidenstoffe zu kaufen; bald trat ihre Nachfrage sogar in den Vordergrund, und mit dem grösseren Absatz der leichteren Stoffe entstand eine Unbeständigkeit der Mode, die einen Unternehmerstand erheischte, der, mit der Technik vertraut, die Produktion den Bedürfnissen besser anzupassen verstand. Eine solche Entwicklung trat später in Lyon ein und wurde mehrfach als die Hauptursache des dortigen Aufschwungs angesehen. Statt dessen wollte man in Venedig sogar den Söhnen der Kaufleute das Erlernen des Gewerbes verbieten. — Als die Zahl der Webermeister im 15. Jahrhundert zu sehr gestiegen

war, traten sie mit der Forderung, für eigene Rechnung arbeiten zu wollen, auf; es war eine Art Rückschritt auf eine niedrigere Betriebsform. So lange die Industrie sich noch einer gewissen Blüte erfreute, hatte diese Massregel ihre guten Seiten; aber als der Verfall begann, gerieten die so arbeitenden Meister in Abhängigkeit der unzünftigen und unkontrollierten Juden und Griechen, die ihnen den Rohstoff lieferten und die Lage dieser Meister wurde eine schlimmere als die der andern.

Nach dem 15. Jahrhundert war die Blütezeit der Seidenindustrie in Venedig vorüber. Damit war die Organisation im grossen und ganzen abgeschlossen und ihre weitere Entwicklung bietet kein allgemeines Interesse mehr, da sie nur die längst geordneten Verhältnisse innerhalb des Gewerbes schärfer ausgestaltete, dagegen keinen Einfluss nach aussen zu üben im stande war.

En
re
ge
na
er
re
die
In
hu
ha
zw
rei
Mi
3.
sch

du
da
in
rö
Pr
sel
die
sei
Sei
Sei
bra

I.

Die Weberzunft im 13. Jahrhundert.

Die Seidenindustrie ist in den ersten Jahrhunderten ihrer Entwicklung mit der Geschichte Chinas eng verbunden. Während schon 2698 v. Chr. die Kunst Seide aus den Cocons zu gewinnen in China bekannt war, sind doch, wie Pariset nachgewiesen hat, erst um das 3. Jahrhundert v. Chr. die ersten Seidengewebe von China nach Nordindien gelangt, und regelmässige Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern und die damit verbundene stetige Einfuhr von Seidengeweben nach Indien sind erst zwei Jahrhunderte später (also im 1. Jahrhundert v. Chr.) erfolgt. Die Ursache hierfür findet Pariset hauptsächlich in den Schwierigkeiten der Kommunikationen zwischen China und Westasien, welche damals durch die zahlreichen barbarischen Völkerschaften und durch die Wüsten Mittelasiens bedingt waren; auch war die Zeit vom 8. bis 3. Jahrhundert v. Chr., welche das chinesische Mittelalter einschliesst, wenig geeignet für Handel und Erweiterungspolitik.

Die Römer erhielten die Seidengewebe aus China, zunächst durch Vermittelung Indiens über Syrien. Dieser Stoff wird das erste Mal in einer Erzählung über ein Fest, welches Cäsar in Rom (46 v. Chr.) gab, erwähnt. Später entstanden im römischen Reich Seidengewebefabriken; zunächst waren es Privatfabriken in Tyrus und Berytus, dann gründeten die Kaiser selbst Fabriken für Weberei und Färberei in Byzanz. Aber diese alle hatten durch Mangel an Rohmaterial zu leiden, denn seit dem 4. Jahrhundert hatten die Perser den Handel für Seide und Seidengewebe monopolisiert; auch waren die Perser Seidengewebefabrikanten geworden und ihre Manufakturen verbrauchten fast das ganze aus China eingeführte Rohmaterial.

Die Kriege des oströmischen Reiches mit Persien machten den Mangel noch fühlbarer. Die Abhilfe kam im Jahre 552 n. Chr. durch zwei persische Priester, welche die ersten Raupeneier nach Byzanz brachten und die Behandlung derselben, sowie die Gewinnung der Seide aus den Cocons lehrten. Zu diesem Fortschritt waren also mehrere Jahrhunderte notwendig, während die Errichtung von Seidenwebereien der Einführung der Seidenstoffe bald gefolgt war. Der Grund hierfür liegt in der Ähnlichkeit des technischen Prozesses der Seidenweberei mit allen übrigen Webereien und in der völligen Verschiedenheit zwischen der Abwicklung der Cocons und dem Spinnen andrer Rohstoffe.

Die Seidenindustrie war in voller Blüte in Byzanz und hauptsächlich in Syrien, als im 7. Jahrhundert die Araber auftraten. Von da an blieb dieselbe im byzantinischen Reich auf die kaiserlichen Fabriken in Konstantinopel beschränkt, und erst vom 10. bis 12. Jahrhundert verbreitete sich dieselbe nach Griechenland und kam dort zur Blüte; aber nun hatte sie unter starker Konkurrenz der Araber zu leiden, welche die Erben der Perser und des byzantinischen Reichs (in Syrien) waren; Seidenindustrie und Rohseideproduktion waren dem Lauf ihrer Eroberungen in Asien, Afrika und Europa gefolgt.

Vom 7. bis 9. Jahrhundert sind die Chinesen, vom 9. bis 13. Jahrhundert die Araber die vornehmlichsten Seidengewebeproduzenten und Exporteure gewesen; im 13. Jahrhundert und noch mehr vom 14. bis ins 17. Jahrhundert hinein traten die Italiener an ihre Stelle ¹⁾.

Frühzeitig begannen die Italiener den Seidengewebehandel zu betreiben und zwar zunächst die Venetianer und die Amalfitaner. Aus einer vielfach erwähnten Erzählung des Mönches von St. Gallen ²⁾ geht hervor, dass schon zur Zeit Karls des Grossen venetianische Kaufleute Seidengewebe aus dem Orient nach Pavia befördert haben. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters machte hauptsächlich die Kirche von Seidengewändern Gebrauch und Rom war ein Emporium für den Occident.

¹⁾ Vergl. für diese Ausführung: E. Pariset, *Histoire de la Soie* (1862).

²⁾ Muratori, *Antiquitates Italicae Medii Aevi* (1739), *Dissertatio* 25.

Venetianische und amalfitanische Kaufleute versahen diesen Markt mit arabischen und griechischen Waren¹⁾, während später der Seidenhandel auch von Genua und andern italienischen Republiken betrieben wurde.

Bemerkenswert ist die Politik, welche vom 11. bis ins 13. Jahrhundert hinein Genua und Venedig in Bezug auf Seidengewebearzeugung verfolgt zu haben scheinen. Während der Normannenkönig Roger um diese Zeit die erste beste Gelegenheit benutzte, um Seidenweber aus Griechenland nach Palermo zu verpflanzen, haben die genannten Republiken das Hauptgewicht auf die Beförderung der in ihren Niederlassungen in Blüte stehenden Seidenindustrie gelegt; auch suchten sie dieselbe so weit wie möglich unter ihre Leitung zu stellen. Dies wird unter anderm durch drei urkundliche Zeugnisse bestätigt: die eine Urkunde²⁾ ist aus dem 11. Jahrhundert, sie erwähnt venetianische Seidenfabriken in Konstantinopel; die zweite³⁾ spricht von syrischen Seidenwebern, welche im 12. Jahrhundert im venetianischen Quartier in Tyrus angesiedelt waren; die dritte⁴⁾ ist der Vertrag zwischen den Genuesen und dem Herzog von Athen aus dem Jahre 1240, worin von den Seidenstoffen, welche die Genuesen verfertigten oder verfertigen liessen, gesprochen wird.

Was jene Republiken zu dieser Politik veranlasste, darf vermutet werden; es waren technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, und zwar:

1. Weil in jenen Orten dies Gewerbe auf alten Traditionen beruhte, geübte Kräfte vorhanden und in der nächsten Umgebung gute Rohstoffe zu erhalten waren.

2. Kamen die Transportkosten der fertigen Gewebe, wegen des hohen spezifischen Wertes derselben, welcher um so grösser wurde, wenn man sich ein Monopol zu sichern wusste, nicht so sehr in Betracht.

¹⁾ W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (Stuttgart 1879).

²⁾ Muratori a. a. O. Bd. I, S. 901.

³⁾ Tafel und Thomas, Bd. II, S. 359 (in W. Heyd a. a. O. Bd. I, S. 170).

⁴⁾ W. Heyd a. a. O. Bd. I, S. 323—24.

3. War man den Arbeitern gegenüber nicht so gebunden wie in der Heimatstadt, umsomehr wenn sie Sklaven waren, wie es nach der Meinung von Pariset für Griechenland der Fall war.

Diese Umstände mögen erklären, warum die erste Blüte der Seidenindustrie in Italien nicht in diesen mächtigen Republiken stattfand; auch mögen daneben andre lokale Verhältnisse eine gewisse sekundäre Wirkung ausgeübt haben.

Wenn wir nach den Gründen dieser Blüte, welche bald die Italiener in stand setzte, die arabischen Seidenzeuge nachzumachen und die europäischen, sowie selbst die orientalischen Märkte zu erobern, fragen, müssen wir sie, wie folgt, unterscheiden: Die allgemeinste Ursache war das Sinken der arabischen Kultur und das Wachsen der italienischen Städte im 13. Jahrhundert; die Grundlage dieser Blüte war eine ähnliche wie die, welche eine solche unter den Arabern ermöglicht hatte: nämlich das Zunehmen und die Verallgemeinerung des Luxus unter den Westeuropäern infolge der Kreuzzüge. Den Anstoss zu diesem Umschwung gab das Auftreten Saladins in Syrien, seine Eroberungen und die daraus folgenden Schwierigkeiten für den Handel, gesteigert durch die Fehden unter den italienischen Kolonisten. Syrien und die angrenzenden Länder waren noch im 12. Jahrhundert die Haupterzeuger der Seidengewebe und erschwerten diese Verwirrungen die dortige Produktion und Ausfuhr, gerade als die europäische Nachfrage gewachsen war. Höchst bezeichnend ist es, dass Saladin im Jahr 1191 auftrat und mit dem 13. Jahrhundert die Blüte der Seidenmanufaktur in Lucca begann; am Ende des 13. Jahrhunderts war Syrien für die Christen völlig verloren und mit dem 14. Jahrhundert entfaltetete sich die Seidenindustrie in Venedig, Genua und Florenz.

Die erste Kunde von einer Seidenweberei in Italien haben wir aus Rom und zwar aus dem 8. Jahrhundert, zur Zeit des Bildersturms, als brotlos gewordene Seidenweber nach Rom kamen und dort ihre Kunst ausübten¹⁾; jedoch war dies ohne weiteren Einfluss für die Entwicklung. Im 10. oder 11. Jahr-

¹⁾ W. Heyd a. a. O. Bd. II, S. 684.

hundert wurde die Seidenweberei von den Arabern in Palermo eingeführt¹⁾, im 12. Jahrhundert nahm sie einen gewissen Aufschwung, als im Jahre 1148 König Roger, nachdem er Korinth, Theben und Athen geplündert hatte, griechische Seidenweber mit sich führte, welche ihre Industrie in Palermo ausüben sollten. Es wurde oft wiederholt, dass diese sizilianische Industrie auf die des Kontinents eingewirkt habe; das ist, obgleich wahrscheinlich, doch schwer zu beweisen. Von Lucca, welches später von durchschlagendem Einfluss auf die weitere Entwicklung der Seidenindustrie in Italien war, bringt Bini eine Urkunde²⁾, welche das Vorhandensein dieser Industrie in Lucca bereits im 8. Jahrhundert bezeugen soll; derselbe führt eine Urkunde aus dem 9. und zwei aus dem 10. Jahrhundert an³⁾, welche das Bestehen der Seidenweberei zu dieser Zeit in Lucca bestätigen. Im 12. Jahrhundert hatte sie dort schon eine gewisse Entwicklung erlangt, während sie im 13. Jahrhundert ihre höchste Blüte erreichte und lucchesische Seidenhändler ihre Waren auf die Messen von der Champagne, Bruel, London etc. brachten, wie sich auch ihre Gewebe einer grossen Berühmtheit erfreuten. Man hat gemeint, die palermitanische Seidenindustrie habe auf die lucchesische eingewirkt; wahrscheinlich ist aber auch der Einfluss der syrischen, da wir vielfach lucchesische Kaufleute in Syrien⁴⁾ finden, wie sie auch einen grossen Teil ihrer Rohstoffe von dort bezogen⁵⁾. Auf die Organisation dieser Industrie in Lucca, die entscheidend auch auf die in Venedig wirkte, werden wir zurückkommen. Auch in Florenz scheint sich die Seidenindustrie frühzeitig eingebürgert zu haben, denn wir finden, dass die Florentiner bereits anfangs des 13. Jahrhunderts eine Seidenweberzunft und Zunftstatuten hatten⁶⁾. Die genuesischen Seidengewebe waren im 13. Jahrhundert bereits im Handel und sie mussten sich zu jener Zeit schon einer gewissen Berühmtheit erfreuen, da

¹⁾ Amari in Pariset a. a. O. S. 212.

²⁾ T. Bini, *J. Lucchesi a Venezia* (Lucca 1853), Bd. I, S. 18.

³⁾ Daselbst S. 16—17.

⁴⁾ Daselbst S. 114.

⁵⁾ Daselbst S. 45 und 50.

⁶⁾ Paguini, *La Decima* etc. Bd. II, S. 108 ff.

in einem lucchesischen Statut aus dem Jahre 1308 Seidenweber erwähnt werden, welche die genuesischen Gewebe aus Gold und Seide nachahmten¹⁾.

Die älteste Ueberlieferung über die Seidenindustrie in Venedig wird in einem Dekret des Dogen Otto Orsoleo (1009 bis 1026) gefunden, welches bestimmte, dass besonders reiche Stoffe, die sog. „Pallia“, nur auf gewissen Märkten feilgeboten werden durften. Ob diese Pallia in Venedig gefertigt wurden, ist nicht näher gesagt. Marini²⁾, Urbani³⁾ u. a. sehen in dem Verbot den Beweis, dass es sich hier um venetianische Erzeugnisse handelt. Aber es ist doch auch zu beachten, dass die Pallia nicht immer aus Seide gefertigt waren⁴⁾. Wichtiger ist eine Urkunde aus dem Jahre 1248, eine Anordnung des grossen Rates, dass die Zoll- und Steuerbehörde derjenigen, welche „faciunt pannos ad aurum, purpuras et cendatos“ nichts von diesen Zeugen verkaufen, noch arbeiten oder arbeiten lassen dürfen⁵⁾. Diese Urkunde zeigt, dass die Seidenindustrie in Venedig bereits um jene Zeit eine gewisse Bedeutung erlangt hatte und zwingt uns, anzunehmen, dass der Beginn derselben vor dem 13. Jahrhundert erfolgt war. Von Einfluss auf die Entwicklung dieser Industrie war hier auch die durch die Venetianer anfangs des 13. Jahrhunderts stattgefundene Eroberung der griechischen Inseln⁶⁾. Die wichtigste Urkunde dieser ersten Epoche der venetianischen Seidenindustrie ist das Statut der Seidenweberzunft aus dem Jahre 1265, aus

¹⁾ „Item intelligatur de illis qui in Civitate Lucana artem exercent de drappis aureis et sete qui secundum artem Janensium facere debeant et in ipsa longitudine quam Janne consuetum fuit fieri.“ (G. Tommasi, Sommario della Storia di Lucca im Arch. Stor. Ital. Bd. X, Documenti S. 65.)

²⁾ Marin, Storia Civile e Politica del Commercio dei Veneziani, Bd. III, S. 224 ff.

³⁾ Urbani de Gheltof, Les arts industriels à Vénise (1885), S. 132.

⁴⁾ F. Michel, Recherches sur le commerce etc. des étoffes de soie (1852), Bd. I, S. 275 (Anmerkung).

⁵⁾ F. Grisellini, Il Setificio (Verona 1783), Bd. I, S. 17, aus: Zannetti, Dell'origine di alcune arti presso i Veneziani (1841), S. 88.

⁶⁾ Romanin, Storia documentata di Venezia (1854), Bd. II.

welchem zu ersehen ist, dass diese Industrie neben anderen damals in einer Zunft organisiert war¹⁾).

Es ist hier von Bedeutung, auf den Ursprung der Zünfte in Venedig überhaupt einzugehen, da die Seidenweberzunft gewiss nach manchen andern entstanden ist, welche ihr als Vorbild gedient haben.

Hegel²⁾ meint, es seien, was die Entstehung der Zünfte in Italien anbelangt, „diejenigen Landesteile, welche unter langobardische Herrschaft kamen, und die, welche römisch blieben, zu unterscheiden; bei den letzteren ist eine gewisse Tradition alter Zunfteinrichtungen nicht wohl zu bezweifeln: zwar verlor die eigentliche römische Form derselben, welche wesentlich durch die öffentlichen Leistungen an die Stadt oder den Staat bedingt war, ihre frühere Bedeutung, konnte also für sich allein die Zünfte nicht mehr zusammenhalten.“ In Bezug auf Venedig ist ein solcher Einfluss nicht zu leugnen, aber er machte sich nur indirekt fühlbar.

Was von Urkunden und Ueberlieferungen, um sich ein Urteil über den Ursprung der venetianischen Zünfte zu bilden, bleibt, ist zunächst ein Stück aus dem *Chronicon Altinate*³⁾, und zwar dürfte sich das Betreffende auf Zustände des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts beziehen⁴⁾. Hier, in einer Schilderung der damaligen inneren Zustände der venetianischen Inseln wird unter anderm ein gewisser Hetolus (oder Hercolus) erwähnt, welcher der „*princeps de his qui ministerii (sic) erant retinentes*“ gewesen sein soll. Und dann wird eine Anzahl sogenannter Familien angeführt, welche, wie ausdrücklich zuletzt bemerkt ist, ihren Namen von ihrer Beschäftigung erhielten. Es sind dies: Aufseher über das Zugvieh und Pferde, Sattler, Fuhrleute, Schlächter, Fleischer, Aufseher der Salinen der Dogen etc., sowie auch diejenigen, welche die zum Fron-

¹⁾ Archivio di Stato di Venezia. — Archivio della Giustizia vecchia Busta Bd. I.

²⁾ Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. II, S. 260.

³⁾ Chronikon Venetum, Vulgo „Altinate“, in Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum (1883) Bd. XIV, S. 42—43.

⁴⁾ H. Simonsfeld, Venetianische Studien (München 1878), S. 115.

dienste Verpflichteten zur Arbeit zwangen. Nach Filiasis Ansicht wären hierin die Häupter der Freigelassenen oder Colonenfamilien, nach Romanin, Rossi und Simonsfeld¹⁾, eine Art Zünfte zu erkennen. Die Art der Thätigkeiten, welche in genannter Chronik zusammenhängend angeführt werden, die Thatsache, dass dieselben Ministeria genannt werden, wie auch, dass ein Aufseher des Zugviehs und der Pferde auch das Oberhaupt einer Reihe gewerblich Thätiger sei und dazu, dass hier noch Leute erwähnt werden, welche andre zum Frondienst zwingen mussten, beweist deutlich, dass es sich hier um einen Fronhof handelt und zwar um einen dem Dogen gehörigen. Und diese Annahme wird noch dadurch verstärkt, da der Chronist zu gleicher Zeit vom Besitz des Dogen an Ländereien, Weingärten, Waldungen, Weidegerechtigkeiten und des Jagdrechts auf dem Litoral, sowie von der Verpflichtung der Colonen von Heraclea, Equilium und Capsulae spricht. Die Ministeria, welche der Chronist erwähnt und als Familien, welche von der Beschäftigung ihren Namen erhielten, bezeichnet, sind daher hofrechtliche Innungen. Also gab es nach dieser Schilderung vor dem 11. Jahrhundert auf den venetianischen Inseln hofrechtliche Innungen in dem Fronhof des Dogen. Von dieser und der nächstfolgenden Zeit ist uns leider zu wenig erhalten, als dass wir einen direkten Beweis dafür liefern könnten.

Das nächste Zeugnis, das hier in Betracht kommen kann, ist erst aus dem 11. Jahrhundert. In der Chronik des Diakons Johann ist eine Klage des Schmieds Johann Sagornino verzeichnet²⁾, in welcher sich letzterer bei den Dogen Peter Barbolano (1026—1031) und Dominicus Flabanico (1032—1043) über den Gastald der Schmiede beklagt, welcher ihn und seine Verwandte zu ungemessener Arbeit im Dogenpalast zwingen wollte. Das zeigt, dass wenn früher hofrechtliche Innungen vorhanden waren, diese sich nun von ihrer Gebundenheit losgemacht hatten, dass aber bei den Schmieden von den alten Verhältnissen noch ein Rest geblieben war, bestehend in gewissen Dienstleistungen für den Dogen. In der That enthält

¹⁾ H. Simonsfeld, Venetianische Studien (München 1878), S. 118.

²⁾ G. Monticolo, Cronache Veneziane antichissime (1890), S. 175 ff.

noch das Zunftstatut der Schmiede, welches im Jahre 1271 aufgezeichnet wurde, die Bestimmung, dass das ganze Handwerk der Schmiede verpflichtet sei, alle Verrichtungen zu leisten, welche für den Dogen notwendig seien¹⁾. Ferner sind in der „Promissio“ der Dogen, d. h. in der feierlichen Versprechung, welche dieselben bei ihrer Wahl machen mussten, oft Dienste und Abgaben einiger Handwerkerzünfte angeführt. Man könnte geneigt sein, diese Abgaben und Dienste als eine Art Steuer zu betrachten; aber gegen diese Meinung kann man den Einwand geltend machen, den Stieda²⁾ in Betreff der deutschen Zünfte gegenüber Wilda erhebt, dass in Venedig manche Gewerbe gar keine Abgaben zahlten, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn eine Steuer derart bestanden hätte. Man kann sie daher nur als einen Rest der früheren Abhängigkeit der Handwerker vom Fronhof erklären.

Einen letzten Grund für die Annahme der Entstehung der gewerblichen Zünfte aus den hofrechtlichen Innungen liefern Name und Stellung der Gastalden, welche Vorsteher der gewerblichen Zünfte in den verschiedenen Zeiten waren. Der Name wie die Funktion des Gastalden wurde in Venedig von den Langobarden übernommen, wo sie bald als Verwalter der königlichen Höfe und Einkünfte, bald als richterliche Obrigkeiten in den Städten auftreten³⁾. Als die Herzöge aufkamen,

¹⁾ G. Monticolo, *Cronache Veneziane antichissime* (1890), S. 176.

²⁾ Stieda, *Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens* (1877), S. 44 ff.

³⁾ Hegel a. a. O. Bd. I, S. 460. Vergl. auch Ducange „Gastaldus“. Leo erklärt Namen und Funktionen der Gastalden wie folgend: „Ueber die römischen Unterthanen der Longobarden in Städten und auf dem Lande . . . waren nun aber nicht die Militärbeamten, die Schultheisse und Dekane, gesetzt, sondern sie hatten ihre eigenen Beamten, die Gastalden; von diesen ist hier noch zu handeln. Dafür, dass unter den Gastalden ursprünglich bloss Provinzialen (zu deren Bezeichnung das alte deutsche Wort „Walchen“ ganz vortrefflich passt) standen, und deren Nachkommen oder höchstens Longobarden, die aus irgend einem Grunde in ähnliche Verhältnisse getreten waren, spricht unter anderm das wahrscheinliche Zusammentreffen der Gastaldenbezirke mit den katholischen Kirchensprengeln; für Longobarden, die in der Zeit, wo ihre politischen Institute sich feststellten, noch alle Arianer und Heiden waren, kann eine solche Abtheilung nicht gegolten haben. Es erklärt

wurden die Gastalden deren Beamten. In Venedig werden die Gastalden in einer Urkunde des 9. Jahrhunderts ¹⁾ zum erstenmal erwähnt und zwar als Beamte des Dogen, welche unter anderm die Frondienste überwachen und die freiwilligen Abgaben ²⁾ erheben sollten. Die obengenannte Klage des Schmieds Sagornino bezeichnet zugleich den Gastald als vom Dogen abhängig und als Vorgesetzten der Schmiede ³⁾. Daraus ist zu schliessen, dass die letzteren zu jener Zeit eine Zunft bildeten und deren Abhängigkeit vom Dogen sich ausser durch die erwähnten Dienstleistungen auch in der Stellung ihres Gastalden äusserte. Auch andre Gewerbe werden um jene Zeit zünftig organisiert gewesen sein und ähnliche Gastalden gehabt

sich aus dieser Stellung auch der Name der Gastalden sehr einfach. „Gast“ bezeichnet durch alle germanischen Mundarten und im Deutschen selbst bis ans Ende des Mittelalters dasselbe, was das lateinische *hostis* in der alten Bedeutung, nämlich einen Fremdling, einen Mann anderen Stammes. In Beziehung auf die römischen Einwohner werden die Longobarden Gäste (*hospites*) genannt; in Beziehung auf die Longobarden führen die Walchen diesen Namen. Die Gastalden sind also die longobardische Obrigkeit für die Walchen. Der Name hat jedoch noch eine weitere Bedeutung und bezeichnet überhaupt einen Vorgesetzten der Walchen. Es hatten demnach auch longobardische Privatleute ihre Gastalden, denen die schutzhörigen Walchen auf ihren Gütern untergeben waren; auch die Kirchen und Klöster hatten ihre Gastalden, ihre Aufseher über die Meier und deren Güter und ihnen ward gewöhnlich die ganze Klosterökonomie übertragen; ja später hiessen die Personen, welche die Oekonomie nicht nur von königlichen, sondern auch von Klostergütern leiteten, überhaupt die Haushofmeister und Amtleute Gastalden, und so ist der Name auch in die italienische Sprache übergegangen und auf Distrikte, die nie den Longobarden unterthan waren, wie z. B. die Umgegend von Rom Leo bespricht dann die königlichen und herzoglichen Gastalden. H. Leo, Geschichte von Italien (Hamburg 1829, Bd. I, S. 594 ff.).

¹⁾ A Gloria, Codice Diplomatico Padovano (1877) Documento Nr. 5, Maggio 819.

²⁾ Die von mir als freiwillige bezeichneten Abgaben waren die sogen. „*exenia*“. Vergl. Ducange: *Exenium* = *Munus*, *donum*, *ablatio* atque *adeo quaevis praestatio vel tributum sub nomine doni*.

³⁾ „ . . . ad tempore dompni Petri Barbolani ducis, et requierebat nobis suoque gastaldio quod et cepimus nos lamentare de virtute quod gastaldus fabri ferrarii nobis faciebat (Monticolo, Cronache Veneziane Antichissime).“

haben. Die Dogen bedienten sich der Gastalden unter anderm, um die Zünfte zu ihren Dienstleistungen anzuhalten; die Gastalden waren mit gewissen richterlichen Befugnissen über die ihnen unterstellten Zunftmitglieder ausgestattet, welche letztere dagegen an den Dogen appellieren konnten. Ein Rest der früheren Abhängigkeit der Gastalden von den Dogen ist noch in der Bestimmung der Promissio von M. Morosini (1249)¹⁾ ersichtlich, dass der Doge ohne die Mehrheit seines Rates die Gastalden nicht bestätigen oder absetzen durfte. Aus diesen Nachrichten geht, nach unserm Ermessen, über die Stellung der Gastalden folgendes hervor: Zuerst standen die Gastalden als Beamten der Dogen an der Spitze der hofrechtlichen Innungen; als die Innungen nach und nach sich dem Dogen gegenüber selbständig machten, blieben die Gastalden Beamte des Dogen und zugleich Vorsteher der Innungen, welche die Befehle des Dogen vermittelten. Im 13. Jahrhundert hatte der Doge nur mehr ein Bestätigungsrecht. Auch dieses ging bald für ihn verloren und wurde zum Teil von niederen Beamten ausgeübt.

Die angeführten Gründe sprechen für die Annahme des hofrechtlichen Ursprungs der venetianischen Zünfte. Aber nicht alle Zünfte, wenn auch die meisten, waren von Gastalden geleitet: an der Spitze einiger standen drei oder mehr Vorsteher. Ausserdem deutet der Name „Scholae“, welchen die venetianischen Zünfte bereits im 13. Jahrhundert führten, auf geistliche Bruderschaften hin²⁾. Beide Gründe veranlassen uns, einen andern Moment als mitbedingend in der Entwicklung der venetianischen Zünfte anzunehmen und dieses erblicken wir in den geistlichen Bruderschaften. Die Bruderschaften sollen im 8. Jahrhundert von S. Bonifaz nach Italien verpflanzt worden sein³⁾. Sie erhielten in Venedig den Namen Scholae. In einer Ueberlieferung aus dem 9. Jahrhundert ist von einer

¹⁾ G. Monticolo, Studi e Ricerche (Roma 1892), S. 21.

²⁾ Nicht nur in Venedig, sondern auch in Mailand und anderen italienischen Städten waren rein geistliche Bruderschaften unter dem Namen Scholae vorhanden. Vergl. Muratori, Antiquitates etc. Dissertatio, S. 75.

³⁾ G. Galliccioli, Delle Memorie Venete Antiche (1795), Bd. VI, S. 208 ff.

Schola der „Casselleri“ die Rede. Die erste geschichtliche Nachricht von den Scholen findet sich in einem Dekret des Dogen Peter Polano aus dem Jahre 1143. Während hieraus nicht mit Sicherheit hervorgeht, ob diese Scholae rein religiöse oder doch auch gewerbliche waren, ersieht man aus einer Urkunde vom Jahre 1213, dass die Scholae der Goldarbeiter und der Kürschner zugleich gewerbliche und geistliche Vereinigungen waren ¹⁾.

Auf die Frage, in welcher Weise und wann der Einfluss der geistlichen Bruderschaften auf die Handwerkerinnungen sich geltend gemacht habe, ist bei der Dunkelheit der ursprünglichen Verhältnisse in Venedig schwer zu antworten, so lange man nicht mit andern Städten Vergleiche anstellen kann; wir müssen uns begnügen, darauf hingewiesen zu haben.

Im Jahre 1173 wurde vom Dogen eine Behörde eingesetzt, die Justiciarii, denen zunächst die Nahrungsgewerbe, dann aber eine grosse Anzahl gewerblicher Zünfte aller Art unterstellt wurden. Im Jahre 1261 ordnete der grosse Rat die Bildung einer neuen Behörde an, die den Namen „neue Justiciarii“ erhielten; unter sie wurden die Weinschänken, Metzger, Fischhändler u. s. w. gestellt; die früheren Justiciarii bekamen den Beinamen die „alten“ und behielten die übrigen gewerblichen Zünfte unter sich. Im Laufe des 13. Jahrhunderts machten die gewerblichen Zünfte Aufzeichnungen einiger Teile ihrer Statuten, sogen. Kapitularien, und ihre Vorsteher (Gastald und Judices) erschienen mit denselben vor den Justiciarii, welche davon einen Teil guthiessen und einen andern Teil strichen. Bemerkenswert ist, dass um dieselbe Zeit, als die venetianischen Zünfte die Justiciarii um die Bestätigung ihrer Zunftstatuten baten, in den meisten andern Städterepubliken Italiens, die siegenden Zünftler die politische Gewalt erlangten.

Vom Jahre 1278 an liessen die alten Justiciarii alle Statuten der unter ihnen stehenden Zünfte in ein Register übertragen und dieses ist uns erhalten; es sind darin die Statuten von ungefähr 50 Zünften enthalten, unter diesen auch das der Seidenweber, und das ermöglicht gewisse Punkte über die Or-

¹⁾ Vergl. G. Monticolo, Studi e ricerche, S. 19—20.

ganisation dieser Zunft bis Ende des 13. Jahrhunderts zu erklären.

Die Seidenweber werden in diesem Statut¹⁾ als Samitarii bezeichnet; der Samit, sogen. Examitum oder Sciamitum, war das wertvollste und verbreitetste Seidengewebe dieser Zeit²⁾. Die Hauptbestimmungen dieses Statuts sind folgende: Der Zunftvorsteher (Gastald) wurde jedes Jahr neu gewählt, er musste beim Antritt des Amtes schwören, dass er für die Erhaltung und Erweiterung des Gewerbes sorgen werde und das Vermögen der Zunft nach seinem besten Wissen verwalten wolle, zur Ehre des Dogen und des Staates; auch musste er alle Urteile, welche von den Judices der Zunft gefällt wurden, ausführen.

Die sogen. Judices der Zunft hatten die gerichtliche Gewalt und zwar für Streitigkeiten bis zu zehn Lire. Wenn jemand sich über den Gastald zu beklagen hatte, sollten ihm die Judices Gehör geben; ebenso sollten, wenn jemand sich über einen Judex zu beschweren hatte, die übrigen ihm Gehör geben. Ungebührlichkeiten gegenüber Gastald und Judices bei Ausübung ihres Amtes wurden bestraft. Der Vorsteher der Zunft und die Judices mussten vor Ende ihres Amtsjahres sieben Zunftmitglieder wählen, welche schwören mussten, für das nächste Jahr die Besten der Zunft zu wählen. Wenn jemand die Ehre, Gastald oder Judex zu werden, zurückwies, musste er fünf Lire Strafe zahlen und trotzdem das Amt annehmen.

Dieses sind die wenigen allgemeinen organisatorischen Bestimmungen, welche in dem Zunftstatut der Seidenweber zu finden sind; sie lassen sich durch andre Stellen ergänzen, welche in den meisten Statuten derselben Zeit enthalten sind, Bestimmungen, welche ohne Zweifel auch für die Seidenweber gegolten haben, da sie allgemeinen Charakters sind und dem Geist der damaligen Zeit entsprechen. In diese Kategorie gehören die Aufzeichnungen gewisser Festtage, an welchen

¹⁾ Archivio della Giustizia Vecchia Busta Bd. I. — Capitulare Samitariorum Teil II des Registers, S. 56 ff.

²⁾ „Le Samit, dit M. de Mas-Latrie, était une étoffe de soie, peu différente, mais généralement plus riche que le cendal“ (leichtes Seidengewebe). (F. Michel a. a. O. Bd. I, S. 107.)

Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie.

nicht gearbeitet werden durfte, ferner das Gebot, das Zunftstatut vor der Zunftversammlung zweimal im Jahr zu lesen, dann das Verbot, die Zunftversammlung, ausser diesen zwei Malen, ohne Erlaubnis der Justiciarii zusammen zu rufen, wie auch das Verbot für jedermann, das Zunftstatut abzuändern, und endlich das Verbot, die Justiciarii ohne vorherigen Beschluss der Mehrheit der Zunftversammlung um eine Veränderung des Zunftstatuts zu bitten.

Das Vorhandensein eines Zunftzwanges geht aus dem Statut der Seidenweber nicht direkt hervor; aber dass ein Zunftzwang, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich bestand, ist aus dem äusseren Umstand, wie in dem Statut die Worte Zunft und Gewerbe¹⁾ als gleichbedeutend zusammengestellt werden, zu ersehen. In der Zunft der Glasarbeiter ist der Zunftzwang ausdrücklich festgestellt²⁾. — Aus einer Stelle der Chronik von Canal³⁾ ist zu ersehen, dass um jene Zeit bei den Seidenwebern nur Meister und Lehrlinge, nicht aber Gesellen zu finden waren.

Zahlreicher sind in dem Statut die technischen Bestimmungen. Für jede Art der Seidengewebe war die Breite, die Zahl der Fäden im ganzen und Zahl derselben pro Zahn (des Weberkammes) vorgeschrieben, somit die Dichtigkeit des Stoffes bestimmt; auch war die Länge jedes Stückes angegeben. Es war verboten, Baumwolle in Seidengewebe hineinzuverweben, das Sahlband musste in bestimmter Weise und Farbe gefertigt werden; endlich musste in den Geweben dieselbe Qualität Seide und Gold anfangs, in der Mitte und am Ende gebraucht werden. Wenn mit den Geweben irgendwelche betrügerische Manipulationen vorgenommen wurden, zerschnitt man dieselben. Man durfte ein fehlerhaftes Gewebe nicht heimlich verbessern; ward ein solches gefunden, so wurde es auf der Rialtobrücke verbrannt; und wenn ein solches Gewebe einem Kaufmann verkauft worden war, musste der Verkäufer dem Kaufmann

¹⁾ Man findet an mehreren Stellen: „ars sive schola“.

²⁾ Vergl. Capitulare de Fiolaris Art. 2 (von Herrn Monticolo in dem N. Archivio Venezia, Bd. I, T. 2, 1891, herausgegeben).

³⁾ M. da Canal, La Chronique des Vénitiens in Arch. Stor. Ital. (1845), Bd. VIII, S. 614.

Ersatz leisten¹⁾. Jeder musste seine Arbeit selber verkaufen „et non unum per alio“ (sic!). Endlich mussten Gastald und Judices wenigstens einmal monatlich die Werkstätten besichtigen; die Gewebe durften nicht verkauft werden, wenn sie nicht vorher von ihnen untersucht worden waren.

Aus diesem Zunftstatut ist zu ersehen, dass die Mitglieder der Seidenweberzunft zu jener Zeit Kleinmeister waren, welche mit Hilfe einiger Lehrlinge aus selbstgekaufter Seide Gewebe herstellten, welche sie überwiegend den Kaufleuten verkauften; also waren sie formell selbständig, thatsächlich von den Kaufleuten abhängig. Es hatte sich bereits, wie bei Exportindustrien unvermeidlich, eine Art hausindustrieller Betrieb entwickelt.

Die Hauptbestrebung, welche in den Bestimmungen dieses Statuts sich geltend machte, richtete sich auf die Erhaltung einer gewissen Gleichheit unter den Zunftgenossen; diese ist erkennbar aus der Anordnung, dass ein jeder von ihnen nur die eigenen Erzeugnisse verkaufen dürfe; dadurch suchte man unmöglich zu machen, dass sich einige Zunftgenossen über die andern erhoben. Aber wenn gerade diese Bestimmung dem Zunftgeist entsprach, so hatte vermöge der besonderen Stellung der Weber diese Bestimmung eine ganz andre Bedeutung als die ähnlichen Bestimmungen in den Statuten der auch unter den *Justiciarii* stehenden, für den inneren Markt arbeitenden Gewerbe.

Weder aus diesem Statut noch aus anderweitigen Nachrichten ist zu ersehen, in welcher Weise die Seidenweber das Material für ihre Gewerbe erhielten, ob die Seide schon gezwirnt importiert wurde oder die importierte Rohseide in der Hauswirtschaft bearbeitet wurde. Die gezwirnte Seide ging dann in die Hand der zünftlerisch organisierten Färber und von ihnen in die der Weber über. Die Seide wurde damals hauptsächlich aus Spanien, Sizilien, den Abruzzen und dem Orient importiert.

Ueber die Bedeutung der Seidenindustrie in Venedig im 13. Jahrhundert haben wir wenige Anhaltspunkte. In dem

¹⁾ „Et si pannus ipse venditus fuit alicui mercatori, venditor pecium mercatori restituere teneatur expense“ (*Capitulare Samitariorum*).

Zunftstatut sind acht verschiedene Gewebearten aus Seide oder Seide und Gold genannt. Die Abnehmer für diese Stoffe waren die Kirche und die Vornehmsten. Dass die venetianische Seidenindustrie im 13. Jahrhundert schon eine gewisse Exportfähigkeit besass, beweist der Umstand, dass, wie wir gesehen haben, bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Zollmeister für sie eingesetzt worden waren. Ausserdem werden von Labarte aus dem Inventar der päpstlichen Schatzkammer des Jahres 1295 einige venetianische Seidenstoffe mit eingewebten Rosen und Löwen erwähnt und in einer Urkunde des Jahres 1313 ist die Rede von zwei Purpur „operis Veneciae“, welche sich in einer Kirche von Rodi befanden ¹⁾.

¹⁾ Michel a. a. O. Bd. II, S. 18, Anm.

II.

Arbeitsteilung und Technik.

Zum Verständnis der Organisation der Seidenindustrie in Venedig ist es notwendig, einige Worte über Technik und Arbeitsteilung vorausszuschicken. Wir werden eine Skizze der Arbeitsteilung und Technik zur Zeit der Blüte der Industrie, d. h. im 14. und 15. Jahrhundert, zu geben versuchen.

In der venetianischen Industrie jener Zeit hatte der Kaufmann, d. h. der Seidenhändler, die kaufmännische Leitung; er schoss die Kapitalien vor, er war der Unternehmer im engsten Sinne des Wortes. Der Kaufmann kaufte die Cocons in den verschiedensten Teilen des Orients und Occidents und gab dieselben weiter zur Verarbeitung.

Die Seidenraupen bilden den Cocon durch einen Spinnfaden, welcher aus der in ihren Spinnsäcken angesammelten Spinnflüssigkeit, sobald sie an die Luft tritt, entsteht. Die Raupen spinnen sich in der Weise ein, dass sie das Ende des aus der Warze hervorstehenden Fadens an einem Zweig festkleben und nun den Kopf hin und her bewegen; der Faden ist aussen mit einem klebrigen Stoff umgeben, wodurch die einzelnen Fädenlagen aneinander geklebt werden. Aus dieser Entstehungsweise des Cocons ergibt sich die Art der Gewinnung des Seidenfadens; derselbe muss abgewickelt werden; zu diesem Zweck werden die Cocons in heissem Wasser erweicht, wodurch der den Fäden anhaftende Klebstoff gelöst wird; hat man das Ende des Fadens, so wickelt sich derselbe wie von einem Knäuel ab; da aber die Coconfäden zu dünn sind und leicht reissen, vereinigt man beim Ziehen einige; der so erhaltene Faden wird dann auf eine Art Winde gewickelt; dies ist der Prozess des Haspelns. Neben den gehaspelten Seiden-

fäden erhält man von den Cocons auch Abfälle, welche in der für andre Rohstoffe üblichen Art gesponnen werden; diese wurden auch in Venedig in jener Zeit gebraucht, aber sie hatten nicht die Bedeutung, welche sie in der Gegenwart erhalten haben. Die Haspelei wurde in Venedig von Frauen betrieben und zwar erhielten sie die Cocons von den Kaufleuten und brachten ihnen die gehaspelte Seide zurück.

War die Seide gehaspelt, so wurde sie gezwirnt, indem man zwei bis drei Fäden zusammendrehte; dies übernahmen in Venedig Männer, die sogen. Zwirner (*maestri da filatoi*), welche eigene Zwirnmühlen besaßen. Man kann eine Anschauung der Bedeutung des damaligen Betriebs der Zwirnerei erhalten durch die in dieser Periode erlassene Bestimmung, dass die Zwirner mit vierräderigen Zwirnmühlen nicht mehr als 500 Pfund Seide zu Hause haben durften. Ehe die gezwirnte Seide zum Färben kam, wurde sie gekocht, um von dem Klebstoff befreit zu werden; diese Beschäftigung wurde zu jener Zeit von besonderen Arbeitern verrichtet (*cocitori*). Die Färberei bildete wiederum einen besonderen Erwerbszweig.

Bei der Vorbereitung der Seide für die Weberei waren zahlreiche Arbeiterinnen thätig. Die wichtigste ihrer Beschäftigungen war das sogen. Kettenscheren, die Vorrichtung, wodurch die Kettenfäden gleichmässig geschnitten und in Gänge, d. h. in Gruppen von mehreren Fäden verteilt wurden. Die Teilung der Kettenfäden in Gänge hat den Zweck, den Webern das Finden der einzelnen Fäden, zu erleichtern. Die Gänge bestehen heute gewöhnlich aus 80 Fäden; in der damaligen Zeit in Venedig waren sie verschieden, je nach den Stoffen: z. B. bei dem Atlas durften es nicht weniger als 400, bei den Damasten 300 u. s. w. sein. Je nach der Zahl dieser Gänge, bei angegebener Breite des Stoffes, bemass sich die Dichtigkeit desselben. Für uns ist alles das von Bedeutung, weil die Reglements vielfach daran anknüpfen. Die in Strängen aus der Färberei kommende Seide wurde auf Bobinen gewickelt (durch die sogen. *incannaresse*), um dann zum Scheren gebracht zu werden. Das zum Scheren verwandte Werkzeug (*l'orditoio*) bestand aus zwei hölzernen, mit Zinken besetzten Stangen. Der Arbeiter wickelte von mehreren Bobinen gleich-

zeitig die Seide ab, befestigte den Anfang der Seidenfäden an dem obersten Zinken der ersten Stange, wand dann dieselben wellenförmig von einem Zinken zum andern der beiden Stangen bis zum letzten und von da aus in derselben Weise zurück bis zum ersten. Dies Verfahren wurde so lange fortgesetzt, bis die gewünschte Zahl Fäden erreicht war¹⁾. Mit dieser Arbeit befassten sich damals in Venedig Männer wie Frauen (*orditori* und *orditrici*).

Die so vorbereiteten Kettenfäden wurden dann auf den Baum des Webstuhls befestigt. Die Webstühle für Seidengewebe unterschieden sich auch damals nicht von den andern Gewebearten. Für die gemusterten Stoffe brauchte man ausserdem das sogen. Zugwerk; dadurch wurden die Kettenfäden, welche die verschiedenen Muster abgeben sollten, von Schnürchen (*lazi*) beim Durchgehen des Schiffchens hochgezogen. Besondere Arbeiterinnen (sogen. *Imbarbarena* und *Levaressa*) hatten die Aufgabe, das Zugwerk nach der Zeichnung zu ordnen. Beim Weben der gemusterten Stoffe war ausser dem Weber ein Gehilfe (sogen. *Lazzarolo*) notwendig, dem die Aufgabe zufiel, die Schnürchen des Zugwerks zu ziehen. Zu jener Zeit war dies eine Beschäftigung der Männer; später wurden Frauen dafür verwendet. Die Weber teilten sich in Sammet- und Seideweber (sogen. *Samitarii*); innerhalb beider Zweige unterschieden sich wieder diejenigen, welche gemusterte, und die, welche glatte Gewebe verfertigten. Damals arbeitete in der Regel jeder Weber nur eine Gewebeart.

Bei allen diesen Verrichtungen diente der Kaufmann als Vermittler: die Seide blieb sein Eigentum; sie wurde ihm aus den verschiedenen Hauptstadien der Bearbeitung zurückgeliefert, und er gab sie dann zur weiteren Behandlung. In einer Quelle vom Anfang des 16. Jahrhunderts spricht man von 16 Prozessen, welche damals in der Seidenindustrie arbeitsteilig betrieben wurden²⁾.

¹⁾ Vergl. *Cecchetti*, *La vita dei Veneziani nel 1300* (*Le Vesti*) S. 23 ff.

²⁾ „ Non diremo altramente per esser noto a quella, quante et quante anime vivono sotto questo ezercitio che somno: Toscani (Kaufleute), *Filatogli* che filano et *Torzeno*, *Maistre* in grandissimo numero,

Vorliegendes gibt eine ungefähre Anschauung über Arbeitsteilung und Technik um die Zeit der Blüte der Seidenindustrie in Venedig. In der früheren Zeit wurden wahrscheinlich die verwandten Zweige zusammen betrieben. Ob die Haspelei und Zwirnerei vor dem 14. Jahrhundert in Venedig betrieben wurden, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; aber gewiss ist, dass in der ersten Zeit der Industrie beide Beschäftigungen immer zusammen ausgeübt wurden. Ebenso lag es nahe, alle mit der Weberei zusammenhängenden Arbeiten durch Frauen und Kinder der Webermeister verrichten zu lassen, was auch anfangs der Fall war; aber die Thatsache, dass auch in den älteren Quellen für die in den einzelnen Produktionsprozessen der Weberei thätigen Personen eigene Namen gebraucht wurden, spricht für die Annahme, dass die betreffenden Arbeiten auch von fremden Gehilfen im Hause der Weber oder der Kaufleute besorgt wurden.

Remondadori, Cavigliadori, Destiradori, Portedori, Contori de Seda, Tentori, Ordiresse, Incanaresse, Testori et altre tante ordination che bisognono far inanti se reduchi uno panno a perfezione. Che passa per sedeze mano.“ (Zunftstatut der Seidenweber. Museo Civ. Cicogna 2814, S. 88 ff.) Aus dem Jahre 1533.

sc
Be
Pr
Ge
Er
ar
Er
m
Pr
zu

zu
lu
lie
Se
w
V
sc
V
ar

De
tru
(D

III.

Die Seidenzunft.

(14. und 15. Jahrhundert.)

Die Seidenindustrie hatte in Venedig, wie wir bereits gezeigt, schon im 13. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung erlangt; die Betriebsform war eine hausindustrielle: die Weber stellten ihre Produkte auf eigene Rechnung her und verkauften das fertige Gewebe überwiegend an die Kaufleute. Eine neue Phase der Entwicklung trat mit Einwanderung von Kaufleuten und Seidenarbeitern aus Lucca ein, wodurch erst die Industrie ganz zur Entfaltung gelangte; zugleich trat das kaufmännische Element mehr in den Vordergrund: die Kaufleute wurden Leiter der Produktion; sie übergaben ihr eigenes Rohmaterial den Meistern zur Verarbeitung in den verschiedenen Stadien der Produktion.

Zwei Stadien der Einwanderung lassen sich unterscheiden: zuerst, bereits im Jahre 1307, begaben sich einige flüchtige lucchesische Kaufleute nach Venedig. Einheimische Kaufleute liehen Kapitalien zum Zweck des Handels mit lucchesischen Seidengeweben, welche Anleihe durch von der Regierung überwiesene Zölle auf die Einfuhr solcher Stoffe getilgt wurde¹⁾. Vom Jahre 1309—1340 wanderten infolge abermaliger politischer Unruhen zum zweitenmal zahlreiche Lucchesen nach Venedig aus, diesmal nicht nur Kaufleute, sondern auch Seidenarbeiter²⁾; der Höhepunkt der Auswanderung ward im Jahre 1314

¹⁾ T. Bini a. a. O. Bd. I, S. 165 ff.

²⁾ Auch nach Florenz, Bologna, Genua, Frankreich, England, Deutschland etc. waren zahlreiche Lucchesen ausgewandert und überall trugen sie zur Einführung oder Vervollkommnung der Seidenindustrie bei. (Dasselbst S. 175.)

erreicht ¹⁾. — Um die Bedeutung dieser Einwanderung zu würdigen, dürfte es angezeigt sein, kurz die Organisation in Lucca darzustellen. Hierüber gibt uns ein lucchesisches Statut des Jahres 1308 Aufschluss ²⁾. Alle Kaufleute der Stadt Lucca bildeten zusammen eine Zunft. An der Spitze stand ein Handelsgericht, sogen. *Curia Mercatorum*, gebildet aus einem Fremden, dem sogen. *Consul Major*, und mehreren einheimischen Kaufleuten, *Consules* genannt, welches auch die gewerbliche Gerichtsbarkeit, soweit sie für den Handel in Betracht kam, ausübte. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich natürlich auch auf das Seidengewerbe, auf welches ausserdem noch die Kaufmannschaft direkten Einfluss hatte, indem periodisch aus den Seidenhändlern gewählte Männer mit der Aufsichtigung der Betriebe betraut waren. Früh schon zeigt sich bei den verschiedenen Zweigen der Seidenindustrie die Tendenz, sich durch selbständige Organisationen von den Kaufleuten unabhängig zu machen. Diese selbständigen Organisationen reichen weit zurück; die älteste Nachricht enthält ein Zunftstatut der Färber aus dem Jahre 1255 ³⁾, aus dem hervorgeht, dass die Zunft schon damals bestanden hatte, denn es ist kein Gründungsstatut. Auch die Weber waren im 14. Jahrhundert sicher, wahrscheinlich aber schon früher zünftig organisiert. Das erstere beweist eine Urkunde aus dem Jahre 1358 ⁴⁾. Diese, sowie das Zunftstatut des Jahres 1482 bezeugen auch die Abhängigkeit der Weberzunft von der *Curia Mercatorum*. In dem genannten lucchesischen Statut des Jahres 1308 sind eingehende gewerbrechtliche Bestimmungen über die Technik des Seidengewerbes enthalten, die wahrscheinlich als Vorbild der späteren venetianischen Senatsbeschlüsse, wie auch für andre ähnliche dienten und die jeden-

¹⁾ Aus einer Bittschrift der in Bologna eingewanderten Lucchesen ist zu ersehen, dass die grösste Auswanderung derselben im Jahre 1314 stattfand und dass sie in Bologna die sogen. *Zendadi* und in Venedig die gemusterten Stoffe eingeführt hatten. (Vergl. *Livi J Mercanti di Seta Lucchesi in Bologna Arch. Stor. Ital., Serie IV, Bd. VII, S. 40.*)

²⁾ *Arch. Stor. Ital. Bd. X, Documenti S. 56 ff.* — Vergl. auch *Bongi, Della Mercatura degli antichi Lucchesi (1858), S. 40.*

³⁾ *T. Bini a. a. O. S. 57.*

⁴⁾ *Daselbst S. 63.*

falls von demselben Geist erfüllt sind. Die Betriebsform war eine hausindustrielle: die Kaufleute bezogen die Rohseide von den fernen Märkten und liessen sie von Zwirnern, Färbern, Webern etc. als Heimarbeitern in der Stadt selbst und auf dem Lande verarbeiten.

Diese Organisationsform, mag sie auch von lokalen Ursachen mitbedingt worden sein, war die natürliche Konsequenz der Stellung der Seidenindustrie als Exportindustrie. In einer Bittschrift der lucchesischen Kaufleute in Bologna¹⁾ beklagten sich dieselben über gewisse Zölle, die ihre Kosten zu sehr erhöhten und daher ihre Konkurrenz erschwerten; sie bemerkten, dass das Seidengewebe ebenso wie das Getreide und andre Produkte dem Sinken und Steigen der Preise unterworfen sei. Unter solchen Umständen war für die Seidenindustrie, wenn sie zur Blüte gelangen sollte, eine Organisationsform, die dem Kaufmann die grösstmögliche, mit den Anschauungen der Zeit und der Erhaltung gesunder Verhältnisse vereinbarte Freiheit gewährte, geradezu eine Notwendigkeit.

Als die Lucchesen, wie oben ausgeführt, nach Venedig kamen, bildeten sie die dort schon vorhandene Organisation nach dem Vorbilde der in der Vaterstadt verlassenen Verfassung weiter. Die Regierung unterstützte sie durch zahlreiche Privilegien und die Erlaubnis, eine Zunft unter dem Namen „corte della seta“ mit eigener Gerichtsbarkeit zu bilden; dieser Zunft traten bald darauf auch Venetianer bei: sie wurde zunächst den alten Justiciariis unterstellt, welche überhaupt die Oberaufsicht über die Zünfte hatten; bald, bereits im Jahre 1350 wurde die Seidenzunft unter die der Consules Mercatorum gestellt; die Gründe, die für den grossen Rat massgebend waren, spricht er in dem bezüglichen Beschlusse folgendermassen aus: „um den Betrügereien vorzubeugen, müssen die Consules Mercatorum ähnliche Anordnungen für das Seidengewerbe treffen, wie sie für das Wollengewerbe erlassen haben²⁾.“ Diese Zunft umfasste nach der Art der grossen Handelszünfte

¹⁾ G. Livi a. a. O. S. 40 ff.

²⁾ Arch. di Stato di Ven.: Registri del Maggior Consiglio „Novella“, Seite 5.

von Florenz alle, welche mit Seide zu thun hatten, die Kaufleute, die Schnittwaarenhändler¹⁾ und die Handwerker aller Zweige der Seidenindustrie. Ueber die innere Organisation der Zunft gibt Aufschluss eine im Staatsarchiv zu Venedig befindliche handschriftliche Arbeit aus dem 18. Jahrhundert, welche zwei ältere Statuten überliefert²⁾. Ueber den Zunftzwang haben wir ins einzelne gehende Bestimmungen. Von den Consules Mercatorum wurde im Juli 1350, also gleich nachdem ihnen die Seidenzunft unterstellt worden war, folgende Verfügung getroffen: „Alle diejenigen, welche Seide arbeiten oder arbeiten lassen, müssen sich von heute ab bis Michaeli von den Zunftvorstehern einschreiben lassen und von da an sollen alle, die in die Zunft eintreten wollen, wenn sie Venetianer sind, 1 Dukat, wenn Fremde, 2 Dukaten zahlen. Wer das Gewerbe betreibt, ohne der Zunft anzugehören, soll bestraft werden; ausgenommen sind die, welche für eigenen Gebrauch im Hause arbeiten lassen.“ Ausserdem musste jeder, der in die Zunft eintreten wollte, sich den Zunftvorstehern melden und diese wählten 6 Mitglieder, um mit ihnen zu beraten, ob die betreffende Person würdig sei; im Jahre 1461 wurde letztere Bestimmung von den Consules Mercatorum in dem Sinne modifiziert, dass die Zunftvorsteher 20 Mitglieder wählen sollten und aus diesen wurden die eben erwähnten 6 genommen; 1492 wurde hinzugefügt, dass man, um in die Zunft eintreten zu dürfen, $\frac{2}{3}$ der Stimmen dieses Ausschusses erhalten müsse. In diesen Verordnungen sind wohl nur die Kaufleute gemeint, welche am Anfang selbständig Seide verarbeiteten. Eine andre Verordnung trifft eigene Bestimmungen für die Meister und Arbeiter der Seidenindustrie: Die Frauen, die die Seide haspelten, die Meister der Zwirnerei, dann die, welche die Seide kochten, die Färber, die Kettenschere und Schererinnen, die Weber und Weberinnen u. s. w., ihre Lehrlinge und alle Arbeiter, die bei den Kaufleuten im Stück- oder Jahrlohn arbeiteten, mussten sich von dem Zunftvorsteher jedes Jahr im

¹⁾ Die Schnittwaarenhändler (Merceri), welche Seidengewebe verfertigen liessen oder verkauften, wurden durch eine Verordnung der Consules Mercatorum (27. September 1350) der Seidenzunft unterstellt.

²⁾ Archivio di Stato-Arte della Seta Busta 553.

September in dem Gewerbszweige, den sie betreiben wollten, einschreiben lassen¹⁾, und dabei mussten sie Bürgschaft stellen und unter Eid versichern, ihre Arbeit gut und ehrlich zu machen. Bei Strafe war ihnen verboten, für Nichtzünftler ohne Erlaubnis der Vorsteher zu arbeiten.

Der Befehl, sich in die Seidenzunft einschreiben zu lassen, wurde nicht immer befolgt, namentlich nicht von den Samitarii und Sammetwebern. Die Handwerker strebten überhaupt schon von Anfang an danach, selbständige Zünfte zu bilden, um eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den Kaufleuten und der Seidenzunft zu gewinnen. Die alte Zunft der Samitarii wie eine solche der Färber bestanden auch nach Errichtung der Seidenzunft fort, die ausserdem ja alle Zweige der Seidenindustrie in sich schloss; aber schon im Jahr 1347²⁾ erhielten auch die Sammetweber vom grossen Rat die Erlaubnis, eine eigene Zunft zu bilden, „da sie zahlreich und in steter Zunahme begriffen waren“; diese Zunft vereinigte sich im Jahr 1488 mit der Zunft der Samitarii zu einem Verbands. Die Seidenzwirner bildeten erst 1488 eine eigene Zunft, die aber insofern von der Seidenzunft abhängig blieb, als ihre Satzungen nicht gegen die der „corte della seta“ verstossen durften³⁾. Wenn die Zwirner Ende des 15. Jahrhunderts eine eigene Zunft bilden konnten, so war das die Folge der gesteigerten Bedeutung dieses Industriezweigs; es trat nämlich in Venedig dieselbe Erscheinung ein, welche als allgemein in der Seidenindustrie angesehen werden darf: die Zwirnerei kam überall später zur Blüte als die Weberei, aber sie erhielt sich noch lange nach dem Verfall der Weberei; während nämlich im 14. und 15. Jahrhundert die Zwirnerei den einheimischen Be-

¹⁾ „Che tutti i Maestri da filato, Cocitori, Tintori, Testori, Tessitrici, Orditori, Orditrici di Seta e tutti i loro discepoli e discepole e tutti i lavoranti di Seta ne' posti de' mercanti a presso ad anco ad anno debbino venire alla camera delli Sudetti Proveditori (della Seta) e farsi scrivere per quel mestiere che intende de fare.“ (Arte della Seta Busta 553.)

²⁾ Maggior Consiglio-Reg. „Spiritus“, S. 153.

³⁾ „... hoc declarato, quod per praesentem cessionem non intelligatur contravenire, nec contravenisse alieni statuto, vel ordini misterii setae etc. ... (1488 die 16 Julii in Cons. X).

darf nicht decken konnte, vermochte bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die einheimische Weberei die Zwirnerei nicht mehr vollständig zu beschäftigen.

Es sollen nun die mit der Aufsicht der Seidenzunft be-
trauten staatlichen Organe, dann die Zunftvorsteher, im An-
schluss an ihre Befugnisse, die Stellung der verschiedenen
Zweigzünfte zur grossen Zunft und schliesslich die Regelung
des Verhältnisses zwischen Kaufleuten und Meistern dargestellt
werden.

Die Seidenzunft war, wie gesagt, den *Consules Mercatorum*
unterstellt, welche für eine bestimmte Zeit aus den Mitgliedern
des grossen Rates gewählt und für ihre Mühewaltung bezahlt
wurden. Sie durften in der Zeit ihres Amtes keinen Handel
treiben. Dieselben hatten hauptsächlich die Gerichtsbarkeit
über Kaufleute und Handelssachen, ferner ein Beaufsichtigungs-
recht der Handelsschiffe. Ausserdem sollten sie sich jeden
Monat mit einer andern Behörde, den sog. *Provisores Com-
munis*¹⁾ versammeln, um Verordnungen und Reglements für
den Handel zu erlassen oder alte zu verbessern. Das Amt
der *Consules Mercatorum* wurde im 13. Jahrhundert gegründet.
Im Laufe der Zeit erhielten sie auch das Aufsichtsrecht über
die Wollindustrie und dann auch über die Seidenindustrie²⁾.
Vorsteher der Seidenzunft waren die drei sog. „*Provisores
serici*“, welche Jahr für Jahr neu gewählt wurden. Eigen-
tümliche und interessante Bestimmungen finden sich über die
Wahl dieser Beamten. Man findet mehrere aufeinanderfolgende
Wahlssysteme, die immer komplizierter werden, um die Mono-
polisierung des Amtes in gewissen Kreisen zu verhindern. Zu-

¹⁾ Die *Provisores Communis* hatten die Oberaufsicht des
Handels, sie schlugen die handelspolitischen Massregeln dem Dogen und
seinem Rat vor, welche dann von diesen dem grossen Rat vorgelegt
wurden. Sie hatten die Leitung der mit dem Aussenhandel in engerer
Beziehung stehenden Gewerbe und zwar: der Färberei, Glasindustrie,
Woll- und Seidenindustrie; sie konkurrierten daher vielfach in ihren Ob-
liegenheiten mit den *Consules Mercatorum*. (Vergl. Marini, *Storia
civile e politica* etc. Bd. V, S. 171 ff.)

²⁾ Vergl. V. Sandi, *Principii di Storia Civile* etc. T. I, Bd. II,
S. 788 ff. — Auch Marini a. a. O. S. 180.

nächst¹⁾ (1384) wurden 9 Zunftmitglieder von den abgehenden Provisores vorgeschlagen und von diesen wählten dann die Consules Mercatorum die 3 neuen Provisores; dadurch lag es vollständig in der Hand der abgehenden Beamten, wer ihnen folgen sollte. Um dies zu verhüten, stellten die Behörden im Auftrag des Senats auf Vorschlag der Seidenzunftversammlung ein neues Wahlsystem auf²⁾; man räumte der Zunft einen gewissen Einfluss ein, indem sie 20 Mitglieder aus ihrer Mitte wählte, von denen 3 ausgelost wurden und diese schlugen nun mit den alten Provisores, was diese früher allein gethan hatten, 9 Männer vor, aus denen die Consules Mercatorum und nun auch eine neue Behörde, die Provisores Communis, die Provisores serici wählten. Im Jahre 1492 schob man noch einige weitere Mitglieder ein. Dieser sehr verwickelte Wahlmodus ist eine Eigentümlichkeit Venedigs und kam, ein Ausfluss der aristokratischen Verfassung, bei der Wahl verschiedener Behörden in Anwendung.

Die Hauptfunktionen der Provisores serici, waren in ihrem Schwur enthalten: Sie sollten zu Ehr und Nutz der Stadt Venedig ihr Amt verwalten, die Gerichtsbarkeit in allen die Seidenindustrie betreffenden Angelegenheiten nach dem Herkommen oder nach bestem Gewissen ausüben; diese erstreckte sich auf Streitobjekte im Werte von 10 Lire (di grossi)³⁾ abwärts (vom Jahre 1358 an von 20 Lire abwärts); die Strafen, die sie verhängten, konnten nicht mehr als 3 Lire (di piccoli)⁴⁾ betragen; sie durften das ihnen angetragene Amt nicht ablehnen, mussten den Consules Mercatorum mit Rat und That zur Seite stehen und ihre Verordnungen befolgen und zur Durchführung bringen; zur Kontrolle über die Ausführung der

¹⁾ Arch. di Stato Capitolare dei Consoli dei Mercanti Busta 55.

²⁾ Vergl. Capitolare dei C. dei M. 5 Settember 1475 und Capitolare (Maggiore) dei Provveditori di Comun, pag. 107 ff. Wie auch: Senato (Terra) R^o 11, p. 112.

³⁾ Im Jahre 1354 entsprach in Venedig eine „Lira di grossi“ (Rechnungsmünze) 333,65 Gramm Silber (Feingewicht), also ungefähr so viel, wie in 20 Thalerstücken enthalten ist.

⁴⁾ Die „Lira di piccolo“ (Rechnungsmünze) entsprach 1330 dem Feingewicht von 14,33 Gramm Silber, also etwas weniger wie ein heutiger Thaler.

von verschiedenen Behörden erlassenen gewerbrechtlichen Bestimmungen sollten sie die Werkstätten der Weber, begleitet von zwei Webern und zwei Färbern als technische Ratgeber, besuchen. Gegen ihre Anordnungen konnte man an die Consules Mercatorum appellieren. Den Provisores stand ausserdem ein Aufsichtsrecht über die Versammlungen der Zweigzünfte zu, indem diese keinen Beschluss ohne ihr Beisein fassen durften.

Die Stellung dieser Zweigzünfte gegenüber den Provisores serici und der Seidenzunft war eine verschiedene. Die Zunft der Samitarii erfreute sich einer gewissen Selbständigkeit, sie hatte von jeher eigene Gerichtsbarkeit, welche auf Gesetze und Gewohnheiten gegründet war¹⁾; die Kontrolle, welche die Provisores in den Werkstätten der Weber ausübten, erstreckte sich auf die Farbe und Art der angewandten Seide, also eine Kontrolle der Kaufleute, welche meistens das Material lieferten; für ihre Arbeit hatten die Weber eigene Aufsichtsbeamte; trotz alledem machte sich eine gewisse Abhängigkeit durch die Meldepflicht und andre Beschränkungen, welchen die Weber seit dem Bestehen der Seidenzunft unterworfen waren, geltend. Dasselbe gilt für die Färberzunft. Für die Sammetweberzunft wurde ausserdem bestimmt, dass ein Drittel der Strafgeelder der Seidenzunft zufallen sollten. Die Abhängigkeit der später entstandenen Zwirnerzunft war allerdings eine viel grössere. Es lag nahe, die, welche gesponnenes Gold herstellten, der Seidenzunft zu unterstellen, da Goldgespinst zu gewissen Seidengeweben viel gebraucht wurde und die Goldspinner andererseits Seide zu ihrer Arbeit bedurften; indessen zunächst gelang dies den Provisores nicht²⁾.

Von der Seidenzunftversammlung wissen wir nicht viel; doch so viel ist klar, dass sie nur aus Kaufleuten zusammengesetzt und allein für ganz untergeordnete Dinge definitiv beschlussfähig war. Alle ihre wichtigen Beschlüsse nahmen die Form einer Petition an die Consules Mercatorum oder andre höhere Behörden an.

¹⁾ Zunftstatut der Seidenweber des Jahres 1488 (Museo Civico-Ci-cogna 2814, S. 101).

²⁾ Arch. di Stato. Compilazione delle Leggi Busta 349.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten der Seidenzunft, wie der Zweigzünfte, war die Feststellung des Verhältnisses zwischen Kaufleuten, Meistern und Seidenarbeitern.

Es lag natürlich in der Neigung der Kaufleute, Arbeiter, die direkt von ihnen abhingen, anstatt der Meister zu beschäftigen, was auch thatsächlich geschah; dieser Umstand rief Verbote in dem Zunftstatut der Weber hervor (1395 und noch früher)¹⁾, wie auch in der Zunft der Zwirner, gleich nach ihrer Gründung²⁾; im Jahre 1494 wurde den Kaufleuten verboten, bei sich im Hause zu färben, färben zu lassen, oder mit Färbern eine Gesellschaft zu gründen; zugleich sollten die Färber nicht selbst Handel betreiben dürfen³⁾. Insoweit die Kaufleute eigene Arbeitskräfte nicht hielten oder nicht halten konnten, liessen sie bei den Meistern oder Meisterinnen arbeiten; diesen gegenüber nahmen die Kaufleute die Stellung des kaufmännischen Verlegers gegenüber den Heimarbeitern ein. Die Lage der letzteren war eine verschiedene; doch die Weber, Zwirner und Färber standen sich besser, da sie als kleine Unternehmer im Besitz eigener Werkzeuge waren⁴⁾ und diese repräsentierten damals ein nicht unbedeutendes Kapital⁵⁾; zudem mussten jene Meister die nötigen Hilfskräfte zahlen

¹⁾ (17 December 1395.) „Conçosia che in la Mariegola (Zunftstatut) e hordeni de l'arte di testori (Weber) de pani de seda per molti hordeni sia vevedado (verboten) che nessun merchadante ne alcuna altra persona sia che se voia la qual non sia cavo maistro e sapia far con le sue proprie man non possa haver algun teler el quale sia suo“ etc.

²⁾ (16 Juli 1494.) Arch. di Stato, Capitolare (Maggiore) dei Provv. di Comun, S. 112 ff.

³⁾ Daselbst.

⁴⁾ (15 Settember 1488.) Confermazione dei Consoli dei Mercanti del sottoscritto capitolo con gli altri posti nella matricola dei filatoi che alcun non possa lavorar, ne far lavorar di filatoio, ne sia ne s'intenda Maestro, se non a vera molini capaci, con tutto quello che è necessario all' arte della seta sotto, pena etc.“ (Arte della Seta Busta 553.)

⁵⁾ Im Jahre 1330 wurde in Lucca eine Zwirnmühle mit 9 goldenen Gulden bezahlt, 1373 ein Webstuhl mit 32, ein anderer 1379 mit 15. (T. Bini a. a. O. S. 66.) (Ein Gulden [Ducat] hatte damals 3,45 Gramm Feingewicht, also etwas weniger wie ein heutiges 10 Mark-Stück.)

Broglia d' Ajano, Die venetianische Seidenindustrie.

oder unterhalten. Auch durften die Weber Seide für eigene Rechnung kaufen ¹⁾ und ihr fertiges Produkt direkt, mit Umgehung des Kaufmanns, an die Schnittwarenhändler verkaufen, was die Selbständigkeit der ersteren erhöhte; allerdings verbot eine spätere Bestimmung (wahrscheinlich zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts) den Unterhändlern andern als den Kaufleuten verkaufen zu lassen. Die Färber, Weber und später die Zwirner hatten endlich auch einen Rückhalt an ihrer zünftigen Organisation, welche ihr Streben darauf richtete, ihre Lebenshaltung nicht unter die der andern Handwerker herabdrücken zu lassen; denn wenn dies dennoch geschehen wäre, hätte sich ihre Zahl mit der Zeit vermindert, was aber, solange das Gewerbe in Blüte stand, nicht geschah; daraus ist zu schliessen, dass die Lage dieser Meister in der Zeit, die wir betrachten, trotz ihrer Abhängigkeit eine ebenso gute wie die der Meister andrer Gewerbe war, wie auch die Beförderung der materiellen Lage der Gewerbetreibenden in der Politik der venetianischen Aristokratie lag. Nicht so gut war die Stellung der andern Heimarbeiter der Seidenindustrie; die Mehrheit derselben bestand aus Frauen, und ihre Löhne waren durch die Konkurrenz der Klöster herabgedrückt.

Die Herstellung gesunder Verhältnisse zwischen Kaufleuten und Heimarbeitern war eines der Hauptaugenmerke der Consules Mercatorum; sie suchten schon frühe (23. Juli 1351) die Missstände der Abrechnung zu beseitigen: „Um den fortgesetzten Klagen und Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Heimarbeitern über Gewicht der Seide und Bezahlung der Arbeit vorzubeugen, soll künftig eine jede Meisterin des Haspelns und jeder Zwirnmeister sich von den Provisores serici ein Heft geben lassen, in welchem das Gewicht der erhaltenen Seide, wie der für die Arbeit empfangene Lohn eingetragen werden soll.“ Zwei Jahre später (1353) bestimmten die Consules Mercatorum die Frist, innerhalb welcher die Kaufleute das Recht hatten, die gelieferte Arbeit für fehlerhaft zu erklären. Eine Beschränkung der Konkurrenz unter den Heim-

¹⁾ Allerdings 1373 wurde verordnet, dass die Weber die Seide nur von den Kaufleuten (Seidenhändler) kaufen durften. (Arch. di Stato Capitolare Novo dei Testori di Seda des Jan. 1746 [M. V.]).

arbeitern enthielt nachstehende Verordnung: „Die Hasplerinnen dürfen nicht von mehr als zwei oder drei Kaufleuten gleichzeitig Seide zum Verarbeiten annehmen, wie auch die Zwirner nur eine gewisse Quantität Seide in ihren Werkstätten haben können.“

Ueber die Stellung der von den Meistern abhängigen Arbeiter wissen wir wenig, ausser über die der Weber, die später besprochen werden sollen; im allgemeinen scheint, dass es sich, ausgenommen die Weber, Färber und vielleicht die Zwirner, nur um Lehrlinge, nicht aber um Gesellen handelt.

Aus alledem ist zu schliessen, dass in dieser Periode, Hälfte des 14. bis Ende des 15. Jahrhunderts, da sie sich mit der Glanzzeit der Seidenindustrie deckt, besondere Erschwerungen für den Eintritt in die Seidenzunft noch nicht vorhanden waren; freilich schieden sich die Kaufleute ziemlich scharf von den Handwerkern, wie es auch für einen Fremden leichter war, sich als Handwerker denn als Kaufmann niederzulassen¹⁾. Von einer Bestrebung der Seidenzunft in Venedig, die Bildung von Zweigzünften zu verhindern, wie man es in den florentinischen Handelszünften findet²⁾, ist nichts in den Quellen enthalten, wohl aber zeigt sich in der Seidenzunft das Streben, die Macht der Zweigzünfte zu beschränken; dagegen, wie gegen die Vergewaltigung der Heimarbeiter durch die Kaufleute boten selbständige Behörden in Venedig genügenden Schutz.

Die amtliche Schau der fertigen Gewebe wurde in verschiedener Richtung vorgenommen; zunächst durch das sogen. „Amt der panni d'oro“, das im Interesse des Zolles nur eine Messung vornahm. Weiter ging man durch Verordnungen der Jahre 1457 und 1494. Die Kaufleute, welche Seidengewebe arbeiten liessen, sollten jedes Stück in einem Zunftregister nach Farbe und Zahl der Länge einschreiben lassen und schwören, dass die betreffenden Stücke die ihrigen waren; das ge-

¹⁾ Che i panni di Seta non possano esser navigadi (exportiert), che dai Cittadini originarii abitanti a Venezia da 18 anni (aus dem Cap. de Provis. Communis. Marini a. a. O. Bd. V, S. 256).

²⁾ R. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, S. 4 f.

schah zur Erleichterung der Kontrolle. Die fertigen Gewebe mussten dann durch die Vorsteher der Zunft gesiegelt werden.

Ueber die Thätigkeit des Senats¹⁾ zu Gunsten der Seidenindustrie, Regulierung der Technik, wie sonstige Massnahmen werden wir einiges aus den erhaltenen Registern des Senats anführen; auf die speziell oder hauptsächlich für die Weberei erlassenen Ordnungen wie auf die Einfuhrverbote werden wir später zurückkommen.

Durch eine Verordnung des Jahres 1381 verbot der Senat jede Verabredung behufs Auswanderung von Meistern und Arbeitern aller Gewerbe²⁾. Im folgenden Jahre verfügte er, dass jeder Handwerker, welcher mit seiner Familie binnen 2 Jahren nach Venedig käme, für 5 Jahre von allen Steuern (*oneribus et fationibus*), ausser von den Zöllen, frei sein solle³⁾. Solche Begünstigungen wurden zu verschiedenen Malen vom grossen Rat und vom Senat wiederholt. — Um die Haspelei, welche im Rückgang war, zu heben, beschloss der Senat 1410⁴⁾, dass die Meisterinnen, wie auch die Arbeiterinnen sich bei den *Consules Mercatorum* einschreiben lassen sollten, um ihr Gewerbe betreiben zu dürfen; die Arbeiterinnen mussten wenigstens 3 Jahre bei den Meisterinnen in der Lehre bleiben, um genug Zeit zu haben, das Gewerbe zu erlernen. Die, welche Meisterinnen werden wollten, sollten sich bei den *Provisores serici* melden, die in einer bestimmten Epoche alle Bewerberinnen bei der Arbeit sehen mussten. Die beiden Geschultesten erhielten Prämien, welche aus einer Abgabe der Kaufleute beschafft wurden. Damit die Meisterinnen genug zu arbeiten hätten, wurde die Ausfuhr von *Cocons* verboten, letztere Bestimmung aber 1415 wieder aufgehoben, da dadurch eine beträchtliche Verminderung der Einfuhr von *Cocons* ein-

¹⁾ In Venedig vereinigte der grosse Rat in sich die legislative und exekutive Gewalt, aber er delegierte einen Teil letzterer andern Körperschaften; dadurch wurden die wirtschaftlichen Angelegenheiten eine Hauptaufgabe des Senats. (Vergl. *Marini a. a. O. S. 171.*)

²⁾ *Senato (Misti) Reg. 37, P. 44.*

³⁾ *Daselbst S. 87.*

⁴⁾ (3 Juli 1410.) *Senato (Misti) Reg. 48, p. 154.*

getreten war¹⁾. Zu Gunsten der Seidenindustrie, allerdings auch im Interesse des Zolles der Stadt, befahl der Senat (1475), alle Rohseide von den Orten der „Terra ferma“ zuerst nach Venedig zu bringen. Erst was dort nicht verkauft wurde, konnte ausgeführt werden.

Am wichtigsten ist die Senatsverordnung des Jahres 1457²⁾, sie enthält Vorschriften für das ganze Seidengewerbe, am eingehendsten für die Färberei; augenscheinlich war bereits ein gewisser Stillstand in der Entwicklung eingetreten; die Quellen sprechen sogar bereits von einem Rückgang³⁾. Man suchte durch Verordnungen einen neuen Aufschwung herbeizuführen. Hier finden wir Bestimmungen über eine Einrichtung, die eingehend besprochen zu werden verdient, die der sogen. „Panni de parangon“, d. h. der Mustergewebe; es gab deren wollene und seidene; hier kommen nur die letzteren in Betracht. Diese Mustergewebe durften nur in einem bestimmten Gebäude gefertigt werden, in der sogen. „Corte del parangon“, wo auch deren Ausstellung und Verkauf erfolgte. Nur beim Eintreffen von Fürsten und Gesandten durfte man ausnahmsweise diese Gewebe in ihre Wohnung bringen und allein für Hochzeiten in den betreffenden Häusern verfertigen. Wann die genannte Einrichtung entstand, ist nicht bekannt; zum erstenmal ist davon in obiger Verordnung (1457) die Rede; jedoch sieht man, dass sie schon seit lange bestand. Eine andre Verordnung des Jahres 1487⁴⁾ zeigt, dass für diese Mustergewebe 6 Aufseher gewählt waren, von denen 2 bei der Arbeit immer anwesend sein mussten, um zu kontrollieren und die fertigen Gewebe mit einem besonderen Siegel zu stempeln; diese Mustergewebe waren auch dadurch äusserlich kenntlich,

¹⁾ Diese Einfuhrabnahme bedeutete wiederum eine Beeinträchtigung der staatlichen Finanzen, da die Cocons ungefähr 5 % des Wertes als Einfuhrzoll zahlten. (Senato [Misti] Reg. 51, p. 32.)

²⁾ Senato (Terra) Reg. 4, p. 43 ff.

³⁾ „... Siando diminuito di molto i mestieri de questa nostra Città sichome a tutti è noto e fra i altri el mestier de la seda el quale è più utile e de maior importantia che algun altro.“ 1457, 21 Febr. (M. V.) Senato Terra, Reg. 4, P. 663.

⁴⁾ Compilazione delle Leggi Busta 349.

dass in die Anfangs- und Endschnürchen ein goldener Faden eingewebt werden musste. Im Gegensatz zu den Mustergeweben standen die sogen. „Panni da navegar o per fontico“, d. h. die für die Ausfuhr bestimmten Gewebe. Die Mustergewebe waren verschieden, aber sie zeichneten sich durch die Farbe aus; so z. B. durften sie nur mit Karmesin gefärbt werden, während die für den Export bestimmten auch mit Pflanzenstoffen gefärbt werden konnten. Dann war für sie auch ein besonderes Breitenmass vorgeschrieben; während z. B. der Atlas als Mustergewebe 9—10 000 Kettenfäden haben musste, hatte der für den Export nur 8000. Endlich mussten sie die grösste technische Vollkommenheit besitzen¹⁾.

Diese Mustergewebe hatten den Zweck, den Ruhm der einheimischen Industrie zu sichern; die in Venedig ankommenden Fremden sollten sehen, was man zu leisten im stande war²⁾. Sie bildeten zugleich die Spezialität der Stadt; auch andre Städte hatten ihre Mustergewebe, welche in Venedig, aber nur für den Export, nachgemacht wurden. Freilich waren die Mustergewebe wegen ihres Preises nicht für jedermann, die Exportgewebe brachten mehr ein. In der Herstellung letzterer herrschte eine grössere Freiheit; aber doch waren auch für sie gewerbetechnische Vorschriften vorhanden, von welchen einige auch in der genannten Senatsverordnung enthalten sind, unter andern für die Farben: es war z. B. bestimmt, dass die verschiedenen Arten von Rot nicht miteinander vermischt werden konnten. Ausserdem sollte man aus der Farbe der Endschnürchen der Gewebe die Art des für sie benutzten Farbstoffes erkennen können, damit der Käufer wisse, was er kaufe³⁾; z. B. hatten die mit Kermeebeere gefärbten Gewebe

¹⁾ „Verum si i dicti pani non fossero in quella perfection, che merito patessero star al dito parangon. Siano tegundi i Sovrastanti prediate non li acceptor dal parangon dito. Ma debbiano quelli bollar della bolla sua usada solamente. (Senato Terra, Reg. 4.)

²⁾ „.... Azo che i predicti pani da parangon siano belli, boni et de quello maor bontà et perfection che far se passi si per honor de la nostra Illa. Signoria et dignità de la terra come et utile de tuti.“ (Dasselbe Register.)

³⁾ „.... azo che algun comprador non possi esser inganado et sapia ben quello el compra.“ (Id.)

weisse Schnürchen. Es war auch die Zahl der Gänge, welche die Dichtigkeit des Stoffes bedingen, vorgeschrieben. Dann war befohlen, dass jeder Kaufmann, der Gewebe verfertigen liess, an den Endschnürchen derselben das ihm besonders angewiesene Zeichen anzubringen habe ¹⁾. Dies ermöglichte, bei jedem fehlerhaften Gewebe ausfindig zu machen, wer es hatte anfertigen lassen.

Die angeführten Verordnungen des Senats können kurz so charakterisiert werden: der Senat fühlte sich verpflichtet für das Gedeihen des Gewerbes thätig zu sein und suchte die Industrie durch direkte und indirekte Mittel zu heben, welche alle den Ruhm der einheimischen Industrie hoch zu halten bestimmt waren. Die technischen Massregeln, welche ursprünglich Anweisungen der Leiter der Fronhofwirtschaft im Interesse des Herrn waren, dann in den Handwerkerzünften zu Gunsten der städtischen Konsumenten als Ergänzung des Zunftmonopols erlassen worden waren, wurden in der Hausindustrie hauptsächlich ein Mittel zur Förderung des Absatzes.

Vorstehendes gibt einen Ueberblick über die venetianische Seidenzunft des 14. und 15. Jahrhunderts. Eine solche Betrachtung war zum Verständnis der Organisation der Seidenweberzünfte notwendig; denn sie bildeten mehr oder weniger selbständige Glieder der gesamten Seidenindustrie.

¹⁾ Dasselbe Register.

IV.

Die Weberzünfte.

(14. bis 16. Jahrhundert.)

Unsere Kenntnis der Organisation der Weberzünfte in dieser Periode schöpfen wir aus zwei alten Statuten, einem der Sammetweber aus dem Jahre 1451 und einem der Samitarii, das bei der Verschmelzung dieser beiden Korporationen zu einer Zunft im Jahre 1488 verfasst wurde. Ein Grund dieser Fusion scheint die wachsende Schwierigkeit gewesen zu sein, das Gebiet beider Zünfte, namentlich als neue Gewebearten eingeführt wurden, abzugrenzen; sie machte sich vor allem bei der Meisterprüfung geltend. Auch hat wohl der damals schon beginnende Verfall der Sammetweberei in Venedig hierbei mitgewirkt. Wir werden das Statut des Jahres 1488 als Grundlage der Darstellung nehmen und dasjenige der Sammetweber als Ergänzung dienen lassen.

Die Seidenweberzünfte in Venedig umfassten Meister, Gesellen und Lehrlinge und verfolgten gewerbliche, soziale und religiöse Ziele. Sie hatten in gewissen Grenzen die Handhabung des Gewerberechts; sie strebten nach einem Schutz der Meister den kaufmännischen Verlegern gegenüber und nach einer Regulierung der Konkurrenz unter den Meistern. Sie unterstützten verarmte Genossen, hielten gemeinsame Gelage und sorgten für das Begräbnis der Zunftangehörigen. Ferner verpflichteten sie sich, gewissen religiösen Obliegenheiten nachzukommen.

Die beiden Weberzünfte waren den Consules Mercatorum unterstellt, welche selbst Verordnungen erliessen und für Durchführung der von andern Behörden, so namentlich vom Senat erlassenen Bestimmungen sorgten, wie auch kein Zunft-

beschluss ohne ihre Bestätigung gültig war. Sie bildeten die oberste Instanz des Zunftgerichtes und erhielten ein Teil der Strafgeelder.

In dem Statut der Sammetweber findet sich eine Bestimmung der Consules Mercatorum (1366), dass die Zunft 1 Gastald, 2 Judices, 1 Schreiber und 2 Comandadoren haben musste, welche 1 Jahr im Amt blieben; das gleiche galt für die Zunft der Samitarii. Nach der Vereinigung beider Zünfte wurde die Zahl der Judices auf 4 festgestellt und zwar mussten Sammetweber und Samitarii vertreten sein.

Der Gastald war der Vorsteher der Zunft, welche er nach aussen vertrat; er wurde aber in der Leitung der Geschäfte von der Zunftversammlung und den übrigen Zunftbeamten kontrolliert. Nach einer Verordnung der Consules Mercatorum (1421) durfte der Gastald über Angelegenheiten von 10 Lire (de piccoli) abwärts richten und den Zunftmitgliedern Strafen von 40 Soldi¹⁾ abwärts auferlegen. Die Judices hatten eine höhere Gerichtsbarkeit als der Gastald, aber auch ihre Zuständigkeit war auf eine gewisse Summe beschränkt und erstreckte sich nur auf Sachen des Gewerbes; zu den Obliegenheiten der Judices gehörte, zweimal im Jahr die Werkstätten der Weber mit dem Gastald aufzusuchen. Beleidigungen gegen die Judices wurden bestraft²⁾. Die Comandadoren sollten die vom Gewerbe gemachten Gewinne gleichmässig unter den Meistern verteilen; in dem Statut des Jahres 1488 ist auch von 6 Provedadori die Rede, welche zwei Jahre im Amt blieben und denen namentlich die Meisterprüfung und die Kontrolle der Zunftkasse oblag. Alle diese Beamten kontrollierten sich gegenseitig; für ihre Befugnisse war keine scharfe Grenze vorhanden, sie veränderten sich im Laufe der Zeit; beim Auftreten neuer Bedürfnisse wurden aber meistens neue Aemter errichtet. Die verschiedenen Beamten wurden von der Zunft bezahlt und mussten bei Strafe das Amt annehmen. Eine besondere Stellung hatten die 12 De-

¹⁾ Im Jahre 1413 enthielt ein „Soldo“ 0,35 Gramm Feinsilber, also man brauchte davon 47, um das Gewicht (Fein-) eines heutigen Thalers zu erreichen. (Vergl. Carli, Le monete Italiane.)

²⁾ Vergl. das Statut der Samitarii des 13. Jahrhunderts.

kane (6 vor der Vereinigung). In jedem Viertel der Stadt waren 2 von ihnen angestellt. Dies bezeugt, dass die Weber in der ganzen Stadt zerstreut wohnten. Diese Dekane hatten die Ausführung der Befehle des Gastaldes zu besorgen.

Die Wahl der neuen Zunftvorsteher (Gastald und Judices) erfolgte zunächst durch die Abgehenden; später (1451), um Missstände vorzubeugen, legte man die Wahl in die Hand der Zunftversammlung, welche ein kompliziertes indirektes Wahlsystem anwenden musste; endlich liess man (1481), immer in der Bestrebung, Betrügereien vorzubeugen, die, welche den Vorschlag machen sollten, durch das Los bestimmen. Im Jahre 1356 wurde festgesetzt, dass die, welche nicht Meister waren, weder wählen noch gewählt werden durften; also war es früher wahrscheinlich anders. 1395 verordneten in der Zunft der Sammetweber die Consules Mercatorum, dass man, um an der Zunftversammlung teilzunehmen, über 18 Jahre alt sein und das Gewerbe bereits vier Jahre ausgeübt haben müsse und erst zwei Jahre nach Angehörigkeit der Zunftversammlung gewählt werden könne; als Grund hierfür wird angegeben, dass die Leute bei kürzerer Frist die Gesetze und Gewohnheiten der Zunft nicht kennen lernen. Die fremden Meister mussten zwei Jahre lang alle Lasten der Zunft tragen, um der Zunftversammlung anzugehören, und erst nach zwei Jahren später konnten sie gewählt werden. Diese Verordnung wurde in dem Statut des Jahres 1488 aufgenommen und verschärft.

Die Zunftversammlung kam, abgesehen von den ungeborenen Zusammenkünften wegen der Wahl der Zunftvorsteher und -beamten, oft auf den Ruf des Gastaldes und der Judices zusammen, um neue Vorschläge für die Zunftorganisation zu beraten. Ein Beschluss der Zunftversammlung der Sammetweber (1455) enthielt ein Verbot für Gastald und Judices, ohne Genehmigung der Consules Mercatorum und der Mehrheit der Zunftversammlung in dem Zunftstatut Bestimmungen zu streichen oder hinzuzufügen.

Der Zunftzwang wird von einer Verordnung des Jahres 1395, welche zugleich ihre Spitze gegen die Kaufleute richtet, und die auf frühere ähnliche Bestimmungen und ihre Uebertretung hinweist, ausgesprochen. Nach dieser Verordnung

durfte weder der Kaufmann noch eine andere Person, welche nicht Webermeister war und mit eigener Hand arbeiten konnte ¹⁾, einen Webstuhl haben, und kein Webermeister durfte seine Stühle ausserhalb seiner Wohnung aufstellen; 1441 wurde dieselbe Bestimmung wiederholt und die Strafe der Uebertretung verschärft. In die Zunft durften Einheimische wie Fremde, Männer und Frauen mit Ausnahme der Söhne und Unterstellten der Kaufleute, der Geistlichen und der Sklaven aufgenommen werden.

Als Lehrling konnte man erst mit dem 14. Lebensjahr in die Zunft eintreten; bei der Aufnahme der Lehrlinge zahlten die Meister eine Gebühr an die Zunft. Noch im Jahre 1455 wurde von den Consules Mercatorum für die Sammetweber verordnet, dass die Lehrlinge nach vier Jahren, eventuell auch früher die Meisterprüfung machen durften. Nach dem Jahre 1488 wurde das Meisterwerden dadurch erschwert, dass zu der vierjährigen Lehrlingszeit noch eine obligatorische zweijährige Gesellenzeit hinzutrat. Um Geselle zu werden, zahlten die Lehrlinge eine Gebühr, und zwar mussten die Fremden, d. h. die, welche das Gewerbe ausserhalb Venedigs erlernt hatten, das doppelte wie die Einheimischen zahlen. Eine besondere Art von Gesellen bildeten die beim Zugwerk für die gemusterten Gewebe beschäftigten. Die Bedingung des Meisterwerdens war eine Meisterprüfung, bei welcher eine Gebühr zu erlegen war. In der Sammetweberzunft wurde das Gewerbe (1421) in zwei Zweige geteilt: in die Meister der glatten und die der gemusterten Gewebe; je ein Zweig erforderte eigene Prüfung und Eintrittsgelder; die Prüfung bestand in der Montierung der Arbeit und in der Verarbeitung einer Elle Gewebe, dessen Art das Los bestimmte. Ausserdem wurden den Bewerbern Fragen über technische Dinge vorgelegt. 1452 teilte man die Sammetweber in fünf verschiedene Zweige mit je eigener Meisterprüfung. Diese Verordnung erliessen die Consules Mercatorum auf Wunsch einiger Gesellen, welche sagten, sie seien nicht im stande, die ganze Prüfung zu machen, wohl aber einen Teil derselben, d. h. die für eine besondere Sammetgewebeart. Diese

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 S. 33.

Neuerung wurde aber Missbräuche halber 1455 wieder abgeschafft. Die bei der Meisterprüfung sich geltend machenden Schwierigkeiten der Abgrenzung des Gebiets der Sammetweber- und Samitariizunft, waren, namentlich als neue Gewebearten eingeführt wurden, ein Hauptgrund für die Vereinigung dieser beiden Zünfte. Das damals verfasste Statut (1488) teilte die Meister in 4 Abteilungen, und für eine jede war eine besondere Prüfung und 2 Dukaten Eintrittsgeld für Einheimische bestimmt; diejenigen, welche das gesamte Gewerbe ausüben wollten, zahlten 8 Dukaten. Die Waisen der Meister brauchten keine Prüfung abzulegen, sollten aber die 2 Dukaten zahlen. Die Fremden mussten 4 Jahre als Gesellen dienen, wenn sie nicht mit Familien kamen; in letzterem Fall konnten sie gleich die Prüfung ablegen, jedoch hatten sie stets 4 Dukaten Eintrittsgelder zu zahlen. Letztere Bestimmung, welche eine Erschwerung der Eintrittsbedingungen der Fremden darstellten, war eine Reaktion der Zunft gegen die wachsende Zahl derselben, worüber z. B. die Sammetweber bereits 1458 klagten. Die Prüfung wurde von Gastald, Judices und Provedadori abgehalten; man musste 7 von 11 Stimmen erhalten, um angenommen zu werden.

Im Jahre 1519 wurde vom Rat der Zehn ein Ausschuss, bestehend aus 5 Edelleuten, gewählt, welcher die Zunftstatuten der Stadt Venedig revidieren und verbessern sollte. Die auf das Weberzunftstatut bezüglichen Veränderungen erstrecken sich auch auf die Aufnahmebedingungen. Durch diesen Ausschuss wurde die Bestimmung, dass die Söhne und Bediensteten der Kaufleute das Gewerbe nicht erlernen durften, beseitigt; jedoch konnten die Genannten, so lange sie unter der Botmässigkeit der Kaufleute standen oder selbst Kaufleute waren, das Gewerbe nicht ausüben. Ferner veränderte genannter Ausschuss das Statut des Jahres 1488 dahin, dass die Lehrlinge nach 4 Jahren zur Meisterprüfung zugelassen wurden; bestanden sie die Prüfung nicht, so mussten dieselben 1 Jahr Geselle bleiben, ehe sie die Prüfung wiederholen konnten. Die Aufnahmegelder für fremde und einheimische Gesellen wurden erniedrigt. Um Meister des gesamten Gewerbes zu werden, zahlten nunmehr die Einheimischen 2 und die Fremden

3 Dukaten; wer nur eine oder zwei Gewebearten anfertigen wollte, sollte nur 1 resp. 2 Dukaten erlegen. Ausgeschlossen von Zahlung und Prüfung waren die Fremden, welche neue Gewebearten einführten¹⁾. Den nicht als Meister Aufgenommenen wurde ein Beschwerderecht bei einer von der Zunft unabhängigen Behörde zuerkannt. Manche andre Erleichterungen in den Aufnahmebedingungen für Einheimische wie Fremde wurden erlassen; u. a. wenn ein Kaufmann einem Einheimischen oder auch Fremden die Verfertigung eines Gewebes anvertraute, sollte er den Zunftvorstehern beweisen, dass er montieren konnte, und musste ihnen dann auch das fertige Gewebe vorlegen; wurde die Arbeit für gut befunden, so konnte der Betreffende ohne weiteres als Meister aufgenommen werden.

Den Meistern wie Gesellen wurde durch Senatsbeschlüsse wie Zunftverordnungen verboten, ihr Gewerbe nach ausserhalb zu verpflanzen (zuerst 1356) und, wenn sie Venedig verliessen, ihre Werkzeuge und unfertigen Produkte mitzunehmen; das das sich häufige Wiederholen der Verbote und die wachsenden Strafen für die Verleiter und Uebertreter zeigen deutlich die Schwierigkeit der Durchführung dieser Massregel.

Der Meister, welcher einen Lehrling aufnahm, sollte dessen Namen und die mit ihm oder dessen Eltern resp. Vormund getroffene Verabredung bei den Consules Mercatorum einschreiben lassen, und da diese Verordnung nicht immer befolgt wurde, ward (1434)²⁾ die Strafe für die Uebertreter verschärft, weil, wie es heisst, die Unterlassung zum Nachteil der Lehrlinge war und zu deren Ruin führte. Die Meister mussten

¹⁾ Die Erfinder neuer Vorrichtungen für die Bearbeitung der Seide erfreuten sich seit jeher eines besonderen Schutzes, nämlich ein Gesetz des grossen Rates aus dem 14. Jahrhundert sagt: „Le alcuno inventasse qualche macchina od artificio per agevolare o perfezionare i lavori di seta, provata che sia con l'effetto la promessa utilità dell'uno o dell'altro; possa l'inventore ottener privilegio esclusivo per anni 10, accordatogli per li Proveditori di Comun.“ (Marini a. a. O. S. 258.)

²⁾ 1434 Adi 22 decembrio. Cumçossa chel sta uno certo ordene che nel nostro offitio di consoli che tuti i maistri tessitori siano tegundi de far scrivere i suoi puti et famei e sue pute e convencion al offitio del consolado sotto certa pena et tamen i diti maestri per la

(1438) bei Strafe die Lehrlinge 4 Jahre lang behalten, und zwar entweder gegen Lohn oder Kost; die Lehrlinge mussten sich gleichfalls verpflichten, 4 Jahre bei ihren Lehrmeistern zu bleiben. Der Kontraktbruch von seiten der letzteren wurde dadurch bestraft, dass sie alle empfangene Gelder oder die Hälfte des Betrags der Kost zurückerstatten und eine bestimmte Geldstrafe zahlen mussten. 1444 wurde sogar bestimmt, dass, im Falle die Lehrlinge nicht im stande wären, die genannten Strafen zu erlegen, sollten diejenigen, welche für sie mit dem Meister den Vertrag geschlossen hatten, zahlen, welche Massregel freilich durch den Ausschuss im Jahre 1519 beseitigt und nur für gewisse Fälle gestattet wurde.

In betreff der Gesellen waren die Meister verpflichtet, die Namen derselben unter ihren eigenen in das Zunftregister setzen zu lassen; ferner mussten die Gesellen wie die Lehrlinge den Judices der Zunft vorgestellt werden (1422). Im Jahre 1400 wurde von den Consules Mercatorum eine ältere Verordnung erneuert, welche den Meistern verbot, sich gegenseitig die Gesellen wegzunehmen, und zwar weil die Gesellen ihre älteren Meister verliessen, ohne ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Gesellen konnten sich nach freier Vereinbarung auf Zeitlohn (*a tempo ed a Salaris*) oder Stücklohn (*a braccio*) verdingen, und zwar wurde bei Zeitlohn eine achttägige Kündigung beiderseitig vorgesehen; bei dem Stücklohn dagegen konnte der Geselle nur dann seinen Meister verlassen, wenn das von ihm begonnene Gewebe beendet war. Eine wichtige Bestimmung, welche einen Ueberblick über den täglichen Verdienst der Gesellen sowie des Wertes ihrer Arbeit für die Meister in dieser Periode gestattet, ist folgende: Wurde ein Geselle durch Schuld des Meisters arbeitslos, so musste ihm dieser eine Entschädigung von täglich 20 Soldi geben; war jedoch durch Schuld des Gesellen ein Stuhl des Meisters unthätig, so musste er dem Meister täglich 16 Soldi zahlen. Ausser der Eintrittsgebühr hatten die Gesellen periodische Beiträge (*fation*) zu zahlen. Nach einer Bestimmung des Jahres

picola pena de quello ordene, non cura quello observar e contrafa la qualcosa in veritade redenda in damno et ruina de ditti puti (Zunftstatut der Weber, Kapitel 62.)

1356 waren die Meister verpflichtet, die Beiträge der Gesellen an die Zunft selber zu zahlen, indem sie sich durch Abzüge vom Lohn schadlos hielten. Wer noch nicht als Meister eingeschrieben war, durfte keinen Stuhl aufstellen. Gesellen, welche unter ihren Meistern selber als Meister arbeiteten, d. h. Aufträge von Kaufleuten übernahmen, wurden bestraft, und zwar weil sie sich dadurch, wie in dem Statut bemerkt wird, den Lasten der Zunft entzogen; in Wirklichkeit wird die Furcht vor der Konkurrenz und namentlich vor der dadurch verursachten Verschlechterung der Lohnbedingungen die Hauptrolle beim Erlass dieses Verbots gespielt haben. Endlich durften die Gesellen sich nicht zur Meisterprüfung stellen, wenn sie nicht allen Verpflichtungen ihren Meistern gegenüber nachgekommen waren.

Bestimmungen, welche die Meister betreffen, sind zahlreicher erhalten. Wenn die Meister Stühle kauften, verkauften oder verpfändeten, sollten sie dazu die Erlaubnis von den Judices der Zunft erhalten und den Kontrakt bei den Consules Mercatorum einschreiben lassen; beim Kauf nämlich sollten die Meister der Zunft eine Gebühr zahlen und beim Verkauf sollte ein Uebergang der Stühle in die Hände Unbefugter verhindert werden; wahrscheinlich aber war ausserdem mit der Massregel ein Schutz der Meister verbunden.

Besonders wichtig sind die Verordnungen, welche das Verhältnis der Meister zu den Kaufleuten regelten. 1429 wurde von den Consules Mercatorum die Einführung von Abrechnungsbüchern auch für die Weber angeordnet und wenn die von dem Weber erhaltene Seide oder Lohn nicht in dem betreffenden Buch eingeschrieben war, sollte man der eidlichen Versicherung des Webers glauben. Zum Schutz der Kaufleute war andererseits bereits 1368 bestimmt, dass die Weber die Seide, welche sie von den Kaufleuten erhielten, weder in eigenen Geweben noch in den von andern Kaufleuten, und zwar auch nicht, wenn die betreffende Seide ihnen geliehen oder verkauft worden war, verwenden durften. Mehrfach wiederholt wurde das Verbot für die Kaufleute, die Weber mit etwas anderm als barem Gelde zu zahlen. Ein solches Verbot erliessen die Consules Mercatorum u. a. im Jahre 1429. Später (1457) wurde im

Senat der Versuch gemacht, für die Kaufleute wenigstens die Erlaubnis zu erhalten, die Hälfte des Lohns mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu zahlen; der Senat verwarf aber den Vorschlag. Ein neues Verbot erfolgte 1472, es lautet folgendermassen: „In dem Seidengewerbe werden zahlreiche Verbote gegen die Zahlung der Weber mit Waren erlassen, wobei die Betreffenden viel verlieren und zu Grunde gehen. Da es nützlich und notwendig ist, dass die armen Weber genügend bezahlt werden und ihre Familien erhalten können . . . wird den Kaufleuten verboten, die Weber mit Seide, Tüchern oder anderm als barem Gelde zu zahlen oder damit ihnen Geschenke zu machen.“ In dem Statut der Sammetweber war dem Kaufmanne sogar verboten, seinen Webern irgend eine Ware zu verkaufen. 1487 wurde dasselbe Verbot wiederholt.

Um zu verhindern, dass die Weber in Schuldabhängigkeit der Kaufleute gerieten, war es ihnen verboten, ihre Stühle den Kaufleuten zu verpfänden (obligar); in dem Statut der Sammetweber war hier hinzugefügt, dass dies Verbot keine Anwendung finden sollte, wenn der Kaufmann dem Weber das Geld zum Kauf eines neuen Stuhles vorgestreckt hatte; jedoch sollte in diesem Fall der Stuhl frei sein, sobald der Weber damit viermal so viel Geld, als er dem Kaufmann schuldete, verdient hatte. In dem Statut der Seidenzunft war ausserdem bestimmt, dass die Weber, wenn sie einen Vorschuss für Arbeit unter 20 goldenen Dukaten pro Stuhl erhielten, für keinen andern arbeiten oder arbeiten lassen durften, bis sie nicht die Summe, nach Vereinbarung, abgezahlt hatten; aber wenn der Vorschuss 20 goldene Dukaten überstieg, brauchten die Weber nur 20 Dukaten durch Arbeit bei dem betreffenden Kaufmann abzutragen.

Wichtig zur Beurteilung der Stellung der Meister ist die am 18. August 1407 ¹⁾ von den Consules Mercatorum mit Zustimmung der Judices der Zunft erlassene Verordnung. Als Grund des Erlasses werden die Wünsche, dass das Webereigewerbe immer gut reguliert bleibe, dass es immer Fortschritte mache und dass es in den Händen der Meister bleibe, angegeben. Die Verordnung richtet sich gegen Meister, welche sich

¹⁾ Zunftstatut der Weber, Kapitel 83.

den Kaufleuten auf ein Jahr für Lohn verpflichten; es wird bemerkt, dass aus dieser Art Verträge grosse Nachteile für die Meister entstanden und sie zu Lohnarbeitern herabgedrückt würden, und dass dadurch niemand mehr dies Gewerbe hätte erlernen wollen und es wäre bald zu Grunde gegangen. Es sollen daher weder Meister noch Gesellen Verträge mit den Kaufleuten weder auf Jahre noch auf Monate oder auf Tage machen, sondern immer auf Stücklohn arbeiten, wie es früher und noch heute üblich.

Ein ähnliches Ziel wie das obenerwähnte verfolgte die von den Consules Mercatorum im Jahre 1481 erlassene Bestimmung, dass ein jeder Kaufmann einem Weber nur für 5 Stühle zu arbeiten geben durfte, und dies, wie ausdrücklich gesagt wird, nicht um den Weber zu verhindern, mit mehr Stühlen zu arbeiten, sondern um dem Kaufmann die Möglichkeit zu nehmen, durch einen Vertrag mit dem Weber selber Fabrikant zu werden. Diese Bestimmung war nur die Wiederholung und Bestätigung eines Zunftbeschlusses der Kaufleute, welche dieselbe wahrscheinlich zum Schutz der weniger kapitalreichen unter ihnen gefasst hatten. Bereits im folgenden Jahre wurde die Bestimmung wieder aufgehoben.

Im Jahre 1422 (25. August) wurde die alte Bestimmung, dass kein Weber Kaufmann sein durfte, wie ja auch kein Kaufmann die Weberei treiben konnte, durch die Consules Mercatorum in dem Sinne modifiziert, dass alle Weber, welche ihre Produkte selbst auf dem Markt verkaufen wollten, so lange sie dies thaten, die betreffenden Gewebe nur mit eigener Hand oder mit Hilfe ihrer Familie herstellen durften, ohne Lehrlinge und Gesellen; es war ihnen nicht erlaubt, für Kaufleute oder Private zu arbeiten; sie mussten sich in die Seidenzunft als Kaufleute einschreiben lassen und ihre fertigen Gewebe, ehe sie gestempelt wurden, den Vorstehern der Seidenzunft vorzeigen, welche untersuchten, ob der betreffende Weber das Rohmaterial in redlicher Weise erhalten hatte. War dies der Fall und das Gewebe gut gearbeitet, so konnte es von dem Zunftvorsteher gestempelt werden, im ungünstigen Fall wurde das Urteil von den Consules Mercatorum gefällt.

Die Vorsteher der Seidenzunft sollten zweimal monatlich

die Arbeiten dieser Weber in den Werkstätten besichtigen. Im folgenden Jahre wurde, auf Verlangen der Kaufleute, dieser Verordnung noch hinzugefügt, dass die obengenannten Weber nur mit einem Stuhl und zwar mit eigener Hand für den Markt arbeiten durften, jedoch konnten sie einen oder mehrere Lehrlinge halten; besaßen sie mehrere Stühle, so durften sie mit den andern für die Kaufleute arbeiten; auch brauchten sie sich nicht mehr in die Seidenzunft als Kaufleute einzuschreiben. 1457 wurde diese Verordnung vom Senat bestätigt, später¹⁾ aber von einem Ausschuss des Senats aufgehoben, doch zu gleicher Zeit den Kaufleuten die Verpflichtung auferlegt, den Webern immer Arbeit für wenigstens 2 Stühle zu geben; da sich jedoch diese Massregel als undurchführbar erwies, kehrte man 1475 zum früheren Zustand zurück.

Wir wollen uns nun zu einer kurzen Beurteilung der oben angeführten Zunftverfassung wenden und zuerst die Consules Mercatorum ins Auge fassen. Wollte man alle Verordnungen, welche in dem Statut unter ihrem Namen stehen, ihnen zuschreiben, so träte ihrer Thätigkeit gegenüber die der Zunftversammlung ganz in den Hintergrund; aber so bedeutsam auch ihre Rolle war, so wurden doch wahrscheinlich viele der genannten Bestimmungen von der Zunftversammlung erlassen und von den Consules Mercatorum bestätigt oder modifiziert. Immerhin blieb für ihre Thätigkeit ein grosser Spielraum. Bemerkenswert war der Schutz, den sie den Lehrlingen angedeihen liessen; von Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen, welche sie zum Zweck der Verhinderung der Schuldenabhängigkeit der Meister gegenüber den Kaufleuten, sowie die, welche sie über den Lohn erliessen. Unter den letzteren Anordnungen hatte die, welche den Stücklohn vorschrieb, nicht nur eine formelle, sondern auch eine thatsächliche Bedeutung. Die Stücklohnsätze waren bei der geringen Bedeutung, welche in der Seidenindustrie den Kosten der Arbeit im Verhältnis zu denen der Roh- und Hilfsstoffe zukam, wahrscheinlich nicht viel von der Konjunktur berührt worden, daher wenig Veränderungen unterworfen und blieben auf der Höhe, welche durch das Herkom-

¹⁾ Capitolar Novo de' Testori, S. 30.

men bestimmt war. Dies bot einen Schutz gegen etwaige Herabminderungen, welcher bei andern Lohnverträgen fehlte. Die andern Behörden der Zunft zeichneten sich mehr durch ihre Zahl als durch ihre Macht aus; die Verschiedenartigkeit der Behörden hatte den Zweck der gegenseitigen Kontrolle und war auch als ein Mittel zu erklären, die reicheren und strebsameren unter den Webern bei dem Mangel an politischem Einfluss einigermaßen zu befriedigen.

Die meisten der in den Zunftstatuten der Weber enthaltenen Bestimmungen sind auch in den Zunftstatuten der Handwerker, welche für den inneren Markt arbeiteten, zu finden, wie erstere auch nach dem Vorbild der letzteren entstanden waren. Jedoch haben sie einen andern Charakter angenommen. Selbst der Zunftzwang, die Grundlage der privilegierten Stellung der Zünfte, verfolgte hier hauptsächlich den Zweck, die Kaufleute zu verhindern, eigene Arbeitskräfte für die Weberei aufzustellen. Während über die Gestaltung der Meisterprüfung, der Lehrlings- und Gesellenzeit für die meisten Zünfte innere Faktoren massgebend waren, wurden sie in den Weberzünften überwiegend von dem Stand des Absatzes in die Ferne bedingt. Durch die günstigen Verhältnisse desselben wurde nämlich eine weitere Ausbildung der Arbeitsteilung innerhalb der Weberei und zwar nach Gewebearten möglich. Dies gelangte in der Art, wie sich die Meisterprüfung um diese Zeit gestaltete, zum Ausdruck, während in der folgenden Periode durch den Mangel an Absatz eine rückgängige Bewegung in dieser Art Arbeitsteilung eintrat. Ja durch die Lage des Absatzes wurde zunächst die Bildung von zwei Weberzünften und dann ihre neue Vereinigung mitbedingt. Und ebenso traten, während in dieser Periode die Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie die Eintrittsgebühren noch mässig waren, bei dem später eintreffenden Rückgang des fernen Absatzes, Erschwerungen ein; andererseits war bei den widerstrebenden Interessen von Kaufleuten und Meistern, auch für die spätere Zeit, eine monopolistische Ausschliessung nach aussen für die Weberzunft unmöglich. Eine andre Eigentümlichkeit dieser Zunftstatuten bildet das Ueberwiegen der Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen Kaufleuten und Meistern regelten.

Wegen der besonderen Stellung der Seidenweberzünfte hatte die Thätigkeit des Ausschusses des Jahres 1519, welche darauf gerichtet war, in den Zünften entstandene Schranken zu beseitigen oder zu mildern, in jener Zunft eine ganz andre Bedeutung als in den eigentlichen Handwerkerzünften. Während seine Massregeln gegenüber den Handwerkerzünften hauptsächlich den Schutz der städtischen Konsumenten bedeuteten und gegen die monopolistischen Tendenzen der Zünftler gerichtet waren, kamen sie in der Seidenweberzunft hauptsächlich den Kaufleuten zu gute, indem sie ihnen gegenüber die Stellung der Webermeister schwächten und in einer Zeit, da die Industrie ihre Blüteperiode bereits hinter sich hatte, die Konkurrenz unter den Arbeitskräften erleichterten.

Von dem Zunftgedanken der Sicherung des Erwerbs der Meister ging die Anordnung, welche den Meistern gestattete, für eigene Rechnung mit einem Stuhl zu arbeiten, aus; sie war wahrscheinlich zur Zeit einer sinkenden Konjunktur entstanden; sie konnte, so lange die Industrie sich einer gewissen Blüte erfreute, die Selbständigkeit der Meister zum Teil sichern und eine günstige Wirkung auf die Lohnbildung hervorbringen.

Im ganzen sind diese Zunftstatuten ein typisches Beispiel des sich in der Geschichte sehr häufig wiederholenden Vorgangs, wonach eine überkommene Form für neu entstandene Bedürfnisse verwendet wird, welche verschieden sind von denen, die die Form veranlassten.

Am Ende des 15. Jahrhunderts begann sich eine stärkere Tendenz zur Ausschliessung nach aussen und zur Beschränkung der Konkurrenz innerhalb der Weberzunft geltend zu machen. Sie wurde zum Teil durch die beginnende Stagnation der Seidenindustrie und zum Teil durch das zu grosse Angebot von Arbeitskräften im Verhältnis zur Nachfrage hervorgerufen. Die bedeutenderen unter solchen Massregeln waren folgende: 1491 (4. Oktober) beschränkte die Weberzunft die Zahl der Lehrlinge für je einen Meister auf 4; es wird betont, dass man damit der Schmutzkonkurrenz mit Lehrlingen, welche unter dem Schutz gewisser Meister um jeden Preis arbeiteten, ein Ende machen wolle, und dies zum Schutz der Meister wie der

Gesellen. Dieser Beschluss wurde (13. November 1493) vom Senat bestätigt und spezifiziert in der Weise, dass, wer mit 1 oder 2 Stühlen arbeitete, einen Lehrling, wer mit 3 zwei u. s. w. bis vier Lehrlinge haben durfte. Die Lehrlinge sollten nun 5 Jahre dienen und dann 3 Jahre Gesellen bleiben; diese letzteren Bestimmungen wurden durch den schon erwähnten Ausschuss im Jahre 1519 beseitigt, aber sie sind charakteristisch für die Tendenz der Zeit. Andre Massnahmen waren auf die Beschränkung der Zahl der Stühle gerichtet. Bereits vor 1457 hatten die Samitarii die Zahl der zulässigen Stühle auf 6 pro Meister beschränkt; aber dieser Beschluss war vom Senat abgelehnt worden mit dem Hinweis, dass man in einem freien Lande arbeite. Zugleich mit der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge wurde von der Weberzunft im Jahre 1491 wieder die der Stühle auf 6 vorgeschlagen. Zwei Jahre später (7. März 1493) wurde derselbe Vorschlag von der Weberzunft erneuert und von den Consules Mercatorum bestätigt. Diese Massnahme war mit dem Hinweis begründet worden, dass die Zahl der Meister von 100 auf 500 gestiegen sei und einige (8 bis 10) reichere Weber 20, 30, sogar 40 und mehr Stühle besässen und Lehrlinge in und ausser dem Haus beschäftigten; da sie dadurch jedem Wunsche der Kaufleute entsprechen könnten, hätten sie eine Art Monopol erworben, während andre Meister, um leben zu können, sich in Dienst dieser stellen müssten; wo die erstgenannten Meister 20 bis 32 Soldi¹⁾ pro Elle verdienten, erhielten die ihnen unterstellten Meister nur 16 bis 20. Der Senat genehmigte den obenerwähnten Vorschlag (12. November 1493).

Dieses Vorkommnis, dass einige reich gewordene Meister eine grosse Anzahl Stühle und Lehrlinge hielten, war eine direkte Folge der Thatsache, dass die Seidenindustrie überwiegend auf den Export angewiesen und den Schwankungen der Konjunktur unterworfen war; eine solche Industrie braucht nämlich einer gewissen Elastizität in dem Angebot, und da es infolge des Zunftzwanges nicht möglich war, beliebige Kräfte, bei steigender Konjunktur, heranzuziehen und den wenig kapital-

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 S. 41.

kräftigen Meistern auch eine entsprechende Steigerung der Produktion unmöglich war, bildete sich eine Klasse reicher Weber, welche durch zahlreiche Stühle und Hilfskräfte die steigende Nachfrage befriedigen konnte; als aber die Konjunktur ungünstig war, konnten die reicheren Weber günstigere Bedingungen anbieten und daher wurden sie völlig beschäftigt, während die andern Meister sich an sie wenden mussten, um Arbeit zu erhalten. Dieses Verhältnis hatte vom Verteilungsstandpunkt aus etwas Missliches an sich; aber so lange die Blüte der Seidenindustrie anhielt, waren die Bestrebungen zur Verhinderung diese Missstände umsonst, und es ist nicht zufällig, dass die Beschränkung der Zahl der Stühle und Lehrlinge zugleich mit dem beginnenden Verfall der Industrie eintrat: denn während diese Missstände zur Zeit der Blüte nur vorübergehend, bei ungünstiger Konjunktur nachteilig empfunden wurden, war der Druck während des Verfalls ein andauernder. Die erwähnten Beschränkungen bedeuteten einen Sieg des zünftlerischen Geistes in seiner ursprünglichen Wesenheit: man versuchte das Prinzip der Sicherung des Erwerbs der Zunftmeister wieder in den Vordergrund zu stellen.

Im Jahre 1503 (19. Dezember) wandten sich die Weber der gemusterten Gewebe an den Senat gegen die beiden eben besprochenen Beschränkungen. Sie erklärten, als sie unbeschränkt in der Zahl der Stühle und Lehrlinge gewesen, hätten sie die einheimischen und fremden Kaufleute mit Geweben reichlich versehen können. Die Wirkung der neuen Verordnungen aber sei gewesen, dass Bologna, Ferrara und Trient, welche vorher nicht in Betracht kamen, viel Arbeit erhielten. Der Fondaco, welcher bis dahin grosse Mengen Gewebe in Venedig eingekauft hatte, entzog ihnen seine Kundschaft, und neuerdings hatten die deutschen Kaufleute mit jenen Städten einen Kontrakt geschlossen für die Lieferung von goldenen Geweben im Wert von 14 000 Dukaten. Daraufhin bewilligte der Senat den betreffenden Webern die Arbeit mit 12 Stühlen und vollständige Freiheit in betreff der Lehrlinge.

Auch für die Weber regelte hauptsächlich der Senat die Technik. Die in den Zunftstatuten und in den Registern des Senats uns erhaltenen diesbezüglichen Verordnungen knüpfen

an frühere Bestimmungen, welche in älteren Statuten enthalten waren, an. Sie sind aber gerade für uns von Interesse, weil sie die Beeinflussung der gewerbetechnischen Massregeln durch die äussere Konkurrenz bezeugen.

Die älteste bedeutende technische Verordnung dieser Epoche ist die vom Senat im Jahre 1410 erlassene. Sie wies auf den infolge der technischen Gebundenheit in Venedig eingetretenen Rückschritt des Seidengeweeexports hin und gewährte Freiheit in der Breite und Länge der zu exportierenden Sammet- und gemusterten Gewebe, um so den Betreffenden die Märkte zu öffnen, nach welchen die Florentiner und Luccheser ihre Gewebe sandten. Das vom Senat erlassene Reglement des Jahres 1457 enthielt, wie wir bereits bemerkten, Vorschriften über die Zahl der Gänge, für die Muster- wie für die Exportgewebe.

1481¹⁾ wurde durch die Consules Mercatorum für jede Art von Geweben die Zahl der Fäden eines jeden einzelnen Ganges genau vorgeschrieben, da die frühere Verordnung, welche nur die Zahl der Gänge bestimmte, dadurch umgangen worden war, dass man die vorgeschriebene Anzahl Gänge wohl webte, aber in jeden Gang weniger Fäden setzte, als üblich war. Ausserdem stellten in demselben Jahre die Consules Mercatorum die aufgehobenen Vorschriften über die Breite der Gewebe wieder fest, wie sie auch die Verordnungen über Siegel und Schnürchen wiederholten. Im Jahre 1507²⁾ trat ein neuer Umschwung ein. Aus einem Senatsbeschluss dieses Jahres sind die Klagen über die aufs neue eingeführten Beschränkungen in Bezug auf die Breite der Stoffe und die Zahl der Gänge ersichtlich. Seit Erneuerung der Beschränkung hatte sich der Absatz der Venetianer bedeutend vermindert, da die Fremden, welche alle Art leichter Stoffe herstellten und daher billiger produzierten, ihnen wirksam Konkurrenz machten. In der Hoffnung, die früheren Verhältnisse wiederherzustellen, bestimmte man, dass von nun an in Venedig Seidengewebe für den Export mit einer beliebigen

¹⁾ Zunftstatut der Weber S. 70 ff.

²⁾ Senato (Terra), Reg. 15.

Zahl von Gängen gearbeitet werden konnten, während das mindeste Mass der Breite festgesetzt wurde.

Der Vorgang, auf welchen diese Thatsachen hinweisen, war folgender: So lange der Seidengewebekonsum auf wenige Vornehme des Occidents und Orients und damit parallel das betreffende Gewerbe auf wenige italienische Städte, welche sich hie und da ein Monopol zu verschaffen wussten, beschränkt war, stand die Kostenfrage bei der Herstellung der Gewebe im Hintergrund, die Eigenschaften der hergestellten Produkte aber im Vordergrund; deshalb waren die eingehendsten technischen Vorschriften, welche Quantität und Art der zu verwendenden Rohstoffe wie den ganzen Arbeitsprozess aufs genaueste regelten und welche natürlich die Produktion verteuerten, möglich. Diese Massregeln wirkten damals für die Industrie fördernd, indem durch Hebung des Ruhmes derselben ihre Absatzfähigkeit stieg. Sie waren sogar notwendig, da nur dadurch bei einer so zersplitterten Produktion sich feste Gewebetypen entwickeln konnten, ohne welche der Aussenhandel kaum möglich gewesen wäre. Aber im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte der Verbrauch der Seidengewebe schon allgemeiner zu werden begonnen, was die Erweiterung des Seidengewerbes in Italien und im Ausland zur Folge hatte. In Venedig führte dies bereits 1410 dazu, die Beschränkung in Bezug auf Breite der Gewebe fallen zu lassen, und im Reglement des Jahres 1457 wird bereits auf die Kosten eine gewisse Rücksicht genommen. Bei wachsender Konkurrenz und Freiheit in der Breite der Gewebe lag der Gedanke nahe, die Bestimmung über die Zahl der Gänge zu umgehen, indem man einen jeden mit einer kleineren Zahl Fäden herstellte; die daraus folgenden Missstände führten zur Reaktion, zur Verordnung der Consules Mercatorum, welche die Zahl der Fäden bestimmte und das Mass der Breite wieder einführte. Endlich, 1507, versuchte der Senat das Gewerbe den neuen Verhältnissen durch Freigebung der Zahl der Gänge anzupassen.

Nun wenden wir uns auf eine andre Seite der Thätigkeit des Senats. Während durch die besprochenen Massnahmen, welche auf die Technik gerichtet waren, der Senat

mittelbar den Export zu fördern suchte, strebte er mit den Nachstehenden, welche auf die Verhinderung oder Erschwerung der Konkurrenz gerichtet waren, unmittelbar danach, den inneren wie den äusseren Markt der einheimischen Seidenindustrie zu sichern. Von den zum Schutz der Seidenindustrie nach aussen erlassenen Verordnungen des Senats wurden einige schon angeführt. Speziell für die Weberei sind die Auswanderungsverbote von Bedeutung, die freilich um so weniger durchführbar waren, je mehr die Industrie Rückschritte machte. Von schwieriger Durchführbarkeit waren auch die hier noch zu besprechenden Einfuhrverbote für fremde Gewebe.

Das älteste Einfuhrverbot ist das des Jahres 1366¹⁾, welches auch zwei Jahre später wiederholt wurde; es galt für goldene und seidene Gewebe, wovon aber einige aus dem Orient kommende ausgenommen waren. 1410 erliess man das Verbot aufs neue, verschärfte die Geldstrafe und fügte eine Freiheitsstrafe hinzu; ausserdem erstreckte man das Geltungsgebiet jener Verordnung auf das Territorium Venedigs. Um die in Venedig hergestellten Gewebe erkenntlich zu machen, befahl man, sie mit einem Bleisiegel zu versehen. Diese Einfuhrverbote wollten nicht allein den inneren Markt der einheimischen Industrie sichern, sie wirkten zugleich als Verbote des Handels mit fremdem Seidengewebe, da in der Regel die venetianischen Schiffe die auszuführenden fremden Waren zunächst nach Venedig bringen mussten. In diesem Sinne wurden sie durch Verordnungen der Jahre 1421²⁾ und 1423 ergänzt; nämlich es kam vor, dass aus Ferrara, Mailand und Toscana kommende Seidenwaren von den venetianischen Galeeren und Schiffen aufgenommen und nach dem Orient, Flandern, London gebracht wurden. Dieser Art Zwischenhandel traten genannte Verordnungen entgegen. Die Verordnung des Jahres 1423 suchte ausserdem die Umgehung der früheren Einfuhrverbote, welche sich eingebürgert hatte, zu verhindern; man liess nämlich fremde Seidengewebe in die Nachbarstädte

¹⁾ Senato (Misti), Reg. 31, Pag. 131 (Febr. 1365 M. V.), 1366 nach unsrer Rechnung.

²⁾ Senato (Misti), Reg. 53, P. 145.

der Republik kommen und dort Kleider daraus machen, mit denen man dann nach Venedig zurückkam. Es wurde daher verboten, Kleider aus fremden Geweben zu tragen oder zu verkaufen. Ein neuer Erlass (1424)¹⁾ verbot die Durchfuhr fremder Gewebe durch die Binnenstädte der Republik. Und endlich 1457 verhinderte man die Einfuhr fremder Gewebe in allen Besitzungen der Republik. Im Jahre 1490²⁾ beschloss der Senat, dass die im Orient gearbeiteten Seidengewebe, welche in der Verordnung des Jahres 1366 von dem Einfuhrverbot ausgeschlossen worden waren, nun nicht mehr eingeführt werden dürften. Diese neue Verfügung begründete man damit, dass nun von derartigen Geweben eine genügende Anzahl, welche an Schönheit die des Orients übertreffen, in Venedig hergestellt würden. Um die Kontrolle zu erleichtern, sollten diejenigen, welche bereits solche Gewebe besaßen, dieselben siegeln lassen. 1490 trat eine Verschärfung der Einfuhrverbote von Seidengeweben aller Art für Venedig und seine Besitzungen, wie des Verbots, Kleider aus fremden Seidenstoffen sich herstellen zu lassen, ein. Wurden solche Kleider gefunden, so verbrannte man sie auf der Rialtobrücke; die Missethäter sollten ausserdem eine Busse, welche um 20 % den Wert des betreffenden Gewebes überstieg, zahlen. Einer der *Provisores serici* besichtigte zweimal im Jahre die venetianischen Besitzungen, um nach Contrabanden zu forschen.

Die Tyrannei der Mode, welche sich bereits damals fühlbar machte und welcher die Schwerfälligkeit der venetianischen Produktion sich nicht anzupassen verstand, führte trotz der verschärften Verbote zur Anschaffung der begehrten auswärtigen Stoffe. Die Verbote dienten wohl als eine Schranke, ihren Zweck erfüllten sie jedoch niemals völlig.

Werfen wir nun einen Blick auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse der venetianischen Seidenindustrie zu dieser Zeit. Was die Produktion anbetrifft, sollen nach einer Schätzung³⁾ zur Zeit der höchsten Blüte in Venedig 3000 Web-

¹⁾ Senato (Misti), Reg. 55, P. 73.

²⁾ Senato (Terra), Reg. 11, P. 9 ff.

³⁾ Vergl. G. Rossi, *Delle Leggi e Costumi Veneziani* (Biblioteca Marciana Classe VII, Cod. 1394).

stühle für die Ausfuhr und 1000 für die Stadt gearbeitet haben; anfangs des 16. Jahrhunderts waren nur noch im ganzen 2000 vorhanden. Die Ausfuhrländer für die venetianischen Gewebe waren: der Orient, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Flandern, England und das übrige Italien; hier war es namentlich die Lombardei, welche vom Jahre 1420 an, jährlich für 250 000 Dukaten Seidenstoffe bezog¹⁾. Die Seidenstoffkonsumenten waren in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters hauptsächlich die Kirche und die Fürsten gewesen, im 13. und 14. Jahrhundert stieg die Nachfrage der höheren Klassen, während im 15. Jahrhundert die reich gewordene mittlere Klasse mit ihrem Verbrauch in den Vordergrund zu treten begann. Diese veränderte Nachfrage hatte die bereits ange deutete Wirkung auf die Produktion.

¹⁾ G. M. Urbani de Gheltof a. a. O. S. 142.

— x —



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Hochschulbibliothek Zwickau

00277646



20, 2154